Abschrift an Mandant+Dfe.

Dr. IUR. H.C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

Strate & Ventzke, Holstenwall 7, 20355 Hamburg

Landgericht Hamburg
Große Strafkammer 22
Sievekingplatz 3

20355 **Hamburg**

Hamburg, den 08.11.2005
Unser Zeichen: 160/04/v-je
- bitte stets angeben -

622 Ks 25/04

In der Strafsache

g e g e n

Thomas **W ü p p e s a h l**

begründe ich die Revision.

Das Schwurgericht hat den Angeklagten wegen versuchter Beteiligung an einem Mord in Tateinheit mit Raub mit Todesfolge sowie tateinheitlich versuchten Erwerbs und Führens einer halbautomatischen Kurzwaffe zu der Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt (UA, S. 2).

Nach den landgerichtlichen Feststellungen entschloß sich der Angeklagte, ein Kriminalbeamter, vor dem Hintergrund seiner prekären finanziellen und persönlichen Situation Ende September 2004, in der Adventszeit einen Geldtransporter in Berlin zu überfallen. Hierbei sollte derjenige Geldbote, der die Tageseinnahmen eines Einkaufszentrums mit sich führte, getötet werden. Der Angeklagte, der die Tat mit einem Mittäter begehen wollte, wandte sich deshalb Ende September 2004 an den mit ihm befreundeten Zeugen Andreas Schellen, einen ehemaligen Polizeibeamten, und vereinbarte mit ihm ein Treffen für den 29.09.2004. In diesem Gespräch fragte der Angeklagte Schellen „völlig unvermittelt und ohne Zusammenhang zu den vorher angerissenen Themen“ (UA, S. 10) danach, ob er eine Schußwaffe besitze, um ihm sodann seinen Tatplan zu erläutern und ihn als Mittäter und Beschaffer der Schußwaffe zu gewinnen. Schellen, der davon ausging, der ihm unterbreitete Plan sei ernstgemeint, berichtete hiervon dem Polizeibeamten Jänicke-Petersen, der sowohl den Angeklagten als auch Schellen kannte. Jänicke-Petersen veranlaßte, daß Schellen seine Angaben gegenüber Beamten des Landeskriminalamtes wiederholte. Schellen wurde sodann von dem Landeskriminalamt als „`operativer Zeuge´“ (UA, S. 14) gewonnen, der scheinbar auf das Ansinnen des Angeklagten eingehen sollte. In enger Abstimmung mit den ermittelnden Kriminalbeamten hielt Schellen in Umsetzung dieses Planes den Kontakt zu dem Angeklagten, wobei die zwischen ihnen geführten Gespräche auf präventivpolizeilicher Grundlage aufgezeichnet wurden. Schellen lieferte entsprechend der von dem Angeklagten geäußerten Bitte diesem eine (von der Kriminalpolizei zuvor unbrauchbar gemachte) Schußwaffe und erwarb zudem ein Beil, mit dem dem Geldboten ggf. die Hand abgehackt werden sollte, um eine etwaige Sicherung des Geldkoffers zu überwinden. Anläßlich der Übergabe der Schußwaffe nebst Munition sowie der Quittung über den Erwerb des Beils wurde der Angeklagte vorläufig festgenommen (UA, S. 5 i.V.m. S.

8-23). Die Einlassung des Angeklagten, er habe Schellen seinerseits in einen nur fingierten Tatplan eingeweiht, um ihn als auf sich angesetzten Spitzel zu enttarnen (UA, S. 30-32) –

> das Schwurgericht spricht insoweit von einer „'Köder- und Spitzeltheorie'" (UA, S. 32) –,

sieht die Strafkammer „durch die glaubhaften Angaben des Zeugen Andreas Schellen" (UA, S. 32) als widerlegt an (UA, S. 32 – 50).

Materiellrechtlich bewertet die Strafkammer das Verhalten des Angeklagten zum einen als „Bereiterklären zu einem Mord in Tateinheit mit einem Raub mit Todesfolge" (UA, S. 50), andererseits als – wegen der Einwirkungen der Ermittlungsbehörden auf die Funktionstüchtigkeit der Schußwaffe nur – versuchtes Waffendelikt (UA, S. 53/54). Die ausgeurteilte Strafe hat sie dem gemäß §§ 30, 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB gemilderten Strafrahmen des § 211 StGB entnommen (UA, S. 54 – 57).

Mit seiner unbeschränkt geführten Revision begehrt der Angeklagte die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung der Sache (**III.**). Er beanstandet das Verfahren (**I.**) und erhebt die näher ausgeführte allgemeine Sachrüge (**II.**).

I.

Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften

Das Schwurgericht hat zu Unrecht (§ 338 Nr. 8 StPO) der Verteidigung des Angeklagten die Möglichkeit genommen, Tatsachen in die Beweisaufnahme einzuführen, die für die Prüfung der Glaubwürdigkeit des Zeugen Andreas Schellen und der Glaubhaftigkeit seiner Angaben von potenzieller Bedeutung waren, indem es *einerseits* unter Hinweis auf die Regelung der §§ 68 a Abs. 1, 241 Abs. 2 StPO Fragen der Verteidigung des Angeklagten zurückgewiesen hat, die sich mit den persönlichen Verhältnissen Andreas Schellens, insbesondere den Umständen seiner Lebenssituation in der tatkritischen Zeit befaßten, *andererseits* auf vergleichbare Beweisthemen zielende Beweisanträge der Verteidigung des Angeklagten als nicht dem Beweisantragsrecht unterfallend behandelt hat (§ 244 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 StPO).

1.

Das Schwurgericht stützt –

> ungeachtet seiner Mitteilung, der Angeklagte habe „selbst mehrfach Bezug genommen auf seine vom Zeugen Schellen geschilderten Äußerungen in den Gesprächen zur Tatplanung und jedenfalls am Schluß der Beweisaufnahme ihren Inhalt nicht in Abrede gestellt" (UA, S. 30; vgl. auch UA, S. 32 u.) –

seine Feststellungen gerade im Kernbereich auf die Aussagen Andreas Schellens, die ihm plausibel erscheinen (UA, S. 32 ff.). Das gilt auch für seine Überzeugung, der Ablauf des Gesprächs vom 29.09.2004 belege, daß der Angeklagte bereits zu diesem Zeitpunkt fest zur Tatbegehung entschlossen gewesen sei (UA, S. 34/35).

Zu der Einbindung Andreas Schellens als „operativer Zeuge“ teilt das Landgericht u.a. mit, am 11.10.2004, also zehn Tage nach den Angaben Schellens gegenüber Jänicke-Petersen, habe Schellen an einem Treffen mit den eingeschalteten schleswig-holsteinischen und hamburgischen Polizeidienstellen teilgenommen, wobei im Rahmen der Konferenz allen Teilnehmern klar war, „daß Schellen als ‘operativer Zeuge’ unter den Augen der Polizei weiterhin Kontakt mit dem Angeklagten halten würde“ (UA, S. 16). Um die Zuständigkeit der Hamburger Ermittlungsbehörden zu begründen –

> die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lübeck hatte zu diesem Zeitpunkt das Vorliegen eines Anfangsverdachts einer Straftat verneint, und die Polizeibehörden hatten abgesprochen, „wegen besserer personeller Ausstattung“ das Dezernat für Interne Ermittlungen der Innenbehörde Hamburg mit der Sachbearbeitung zu betrauen (UA, S. 15) –,

sollte das nächste Treffen zwischen Thomas Wüppesahl und Andreas Schellen „möglichst (...) auf Hamburger Stadtgebiet“ vereinbart werden (UA, S. 16). Zur Vorbereitung dieser Treffen führte Andreas Schellen noch ein Gespräch mit einer Polizeipsychologin (UA, S. 16/17). Hinsichtlich des Zeitraumes zwischen den Angaben Schellens gegenüber Jänicke-Petersen und dem Treffen vom 11.10.2004 hat der Tatrichter folgende Feststellungen getroffen:

> „Mit dem Zeugen Andreas Schellen wurde abgesprochen, daß zwecks Planung der weiteren Vorgehensweise durch die Polizei innerhalb der folgenden Woche kein Kontakt zwischen Wüppesahl und ihm stattfinden sollte. *Der Zeuge hielt sich deshalb vom 01. - 06. Oktober 2004 außerhalb Hamburgs bei Verwandten in Mecklenburg-Vorpommern oder Brandenburg auf.* Während dieser Zeit war er für die Polizei telefonisch erreichbar, nachdem er abredegemäß am 04. Oktober dem Beamten Asbahs die Telefonnummer mitgeteilt hatte, unter der er dort angerufen werden konnte.“
>
> (UA, S. 14; meine Hervorhebung)

Am 08.10.2004 kam es zu einer erneuten telefonischen Kontaktaufnahme durch den Angeklagten (UA, S. 15). In der Beweiswürdigung kommt die Kammer auf die folgende Auffälligkeit im Aussageverhalten Andreas Schellens zu sprechen:

> „Nicht nachvollziehbar ist für die Kammer aber, daß der Zeugen Schellen sich nicht daran erinnern konnte, bei seinem Gespräch mit der Polizeipsychologin Frau Brockmann hauptsächlich darüber geredet zu haben, wie er darauf reagieren solle, wenn der Angeklagte ihn bezüglich seiner Tatbeteiligung ´festnageln` wolle. Dies hat die Zeugin Gössel glaubhaft bekundet. Dies schränkt jedoch zur Überzeugung der Kammer die Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen Schellen insgesamt nicht ein, da der Zeuge insoweit aus nachvollziehbaren, persönlichen Gründen `gemauert' hat. *Es liegt nahe, daß er sich gegenüber den insistierenden Fragen der Verteidigung nicht dem Verdacht aussetzen wollte, ein weisungsabhängiger, vollkommen von der Polizei gelenkter `Scheinbeteiligter` gewesen zu sein.*"
>
> (UA, S. 37; meine Hervorhebung)

Ergänzend heißt es zur persönlichen Situation Schellens in der Beweiswürdigung:

> „Gegen die Spitzeltätigkeit spricht weiter der Umstand, daß der Zeuge Schellen ein langjähriger Freund und Weggefährte des Angeklagten war. Zwar lebte der Zeuge in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen, es gibt aber *keinen Hinweis* darauf, daß er sich deshalb nach seinem Ausscheiden aus dem Polizeidienst der Polizei als Spitzel zur Verfügung gestellt haben soll."
>
> (UA, S. 40; meine Hervorhebung)

2.

Die Verteidigung des Angeklagten hatte in der Beweisaufnahme durch eine Vielzahl von Fragen und Anträgen versucht, die persönlichen Verhältnisse Andreas Schellens - insbesondere für den Zeitraum vom 29.9.2004 bis zur Festnahme des Angeklagten - aufzuklären. Diesen Bemühungen der Verteidigung war das Schwurgericht mit der Erwägung entgegengetreten, entsprechende Fragen verletzten ohne ihm ausreichend erscheinenden Bezug zu dem Verfahrensgegenstand die Persönlichkeitsrechte des Zeugen, entsprechende Beweisanträge seien in Ermangelung von ausreichenden Anhaltspunkten für die behaupteten Tatsachen als bloße Scheinbeweisanträge zu behandeln.

Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

a)

Am dritten Hauptverhandlungstag, dem 17.03.2005 (PB, Bl. 6), wurde Andreas Schellen in den Sitzungssaal gerufen. Er erschien in Begleitung seines Zeugenbeistandes, Rechtsanwältin Singer. Nach Belehrung gemäß § 57 StPO erklärte er zur Person: „Andreas Schellen, 42 Jahre alt, selbständiger Kaufmann, in Hamburg wohnhaft, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert". Andreas Schellen sagte sodann als Zeuge zur Sache aus. Seine Vernehmung wurde unterbrochen und Termin zu ihrer Fortsetzung für den 04.04.2005 anberaumt (PB, Bl. 8).

Am 04.04.2005 wurden die den Zeugen betreffende Verpflichtungserklärung vom 19.10.2004 sowie seine Aussagegenehmigung vom 10.03.2005 verlesen (PB, Bl. 12). Nachdem Verteidigung und Staatsanwaltschaft Stellungnahmen abgeben hatten, wurde die Vernehmung des Zeugen fortgesetzt. Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft beanstandete die Befragung des Zeugen durch den Verteidiger Rechtsanwalt Maeffert. In Abwesenheit des Zeugen wurde die Sach- und Rechtslage erörtert. Rechtsanwalt Maeffert stellte den Antrag, das Gericht möge darüber beschließen, daß Andreas Schellen entgegen der Auffassung seines Vorsitzenden die Frage nach dem Namen seiner damaligen Partnerin bzw. seines damaligen Partners beantworten müsse (PB, Bl. 12). Der Vorsitzende verkündete sodann den folgenden Beschluß seiner Kammer (PB, Bl. 13 i.V.m. Anlage 11):

> „Die Anordnung des Vorsitzenden, daß der Zeuge Schellen die Frage nach dem Namen seine(r)/(s) Lebenspartner(in)(s) zur Zeit nicht beantworten muß, wird bestätigt.
>
> Gründe
>
> Gem. § 68 a I StPO ist die Frage so lange für die Entscheidung nicht unerlässlich, als unbekannt ist, ob der Zeuge überhaupt mit dieser Person über das am 29.09.2004 stattgefundene Gespräch mit dem A`ten geredet hat."

Die Beantwortung der Frage unterblieb. Andreas Schellen wurde alsdann weiter vernommen. Seine Vernehmung wurde mit der Maßgabe unterbrochen, daß sie am 07.04.2005 fortgesetzt werden solle (PB, Bl. 14).

An diesem Tage wurde Schellen - wiederum in Begleitung seines Rechtsbeistandes - weiter vernommen (PB, Bl. 19). Der Kammervorsitzende erklärte, daß er Fragen an Schellen nach seinem Aufenthalt in der Zeit von ca. 01.10.2004 bis ca. 06.10.2004 (a) für nicht mit der Sache zusammenhängend und b) gemäß § 68 a StPO für eine Frage hält, die der Zeuge nicht beantworten müsse. Der Zeuge sagte weiter zur Sache aus. Seine Vernehmung wurde unterbrochen und der Zeuge zu ihrer Fortsetzung auf den 11.04.2005 geladen (PB, Bl. 19).

In der Sitzung vom 11.04.2005 (PB, Bl. 21) wurde Andreas Schellen – wiederum in Begleitung seines Rechtsbeistandes – nach erneuter Belehrung gemäß § 57 StPO zur Sache vernommen (PB, Bl. 23 f.). Seine Vernehmung konnte wiederum nicht beendet werden, so daß Termin zu ihrer Fortsetzung auf dem 19.04.2005 anberaumt wurde (PB, Bl. 24).

In der Sitzung vom 19.04.2005 (PB, Bl. 31) wurde die Vernehmung Andreas Schellens in Gegenwart seines Rechtsbeistandes fortgesetzt. Andreas Schellen weigerte sich, die Frage des Verteidigers Rechtsanwalt Maeffert zu beantworten, an welchem Ort er sich in der Zeit vom 01.10. bis 08.10.2005 aufgehalten habe. Die Sach- und Rechtslage wurde – zum Teil in Abwesenheit des Zeugen – erörtert. Rechtsanwalt Maeffert beantragte eine Kammerentscheidung. Nach geheimer Beratung verkündete der Vorsitzende den folgenden Beschluß seiner Kammer (PB, Bl. 32 i.V.m. Anlage 17):

Beschluß

Die Anordnung des Vorsitzenden, der Zeuge müsse gemäß § 68 a Abs. I StPO nicht beantworten, wo (Urlaubsort) er sich in der Zeit vom 1.10. bis 8.10.04 aufgehalten habe, wird bestätigt.

Gründe

Die Beantwortung der Frage, die den persönlichen Lebensbereich des Zeugen betrifft, ist nicht unerlässlich. Die Aussage des Zeugen, diesen Urlaub vor dem 29.9.04 geplant zu haben, steht nicht in Widerspruch zur Aussage des Zg. Ahsbas vom 14.4.05. Der Zg. Ahsbas hat ausgesagt, Schellen habe zu Wüppesahl nach seiner Vernehmung am 1.10.04 keinen Kontakt haben sollen. Schellen habe erwähnt, aus Hamburg wegzufahren. Ob er diese Reise oder diesen Urlaub geplant hatte, wisse er nicht."

Die Vernehmung Schellens wurde sodann fortgesetzt. Schellen weigerte sich, die Frage Rechtsanwalt Maefferts zu beantworten, wer während seines Aufenthalts in der Zeit zwischen dem 01.10. und 08.10.2004 seine Gastgeber gewesen seien (PB, Bl. 32). Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert. Rechtsanwalt Maeffert beantragte einen entsprechenden Gerichtsbeschluß (PB, Bl. 33)

Nach geheimer Beratung verkündete der Vorsitzende den folgenden Beschluß seiner Kammer (PB, Bl. 33 i.V.m. Anlage 18):

Beschluß

Die Anordnung des Vorsitzenden, die Frage nach den Gastgebern des Zgen. Schellen während seines Aufenthalts in der Zeit zwischen dem 1.10. und 8.10.2004 müsse der Zeuge gemäß § 68 a Abs. I StPO nicht beantworten, wird bestätigt.

Gründe

Zur Begründung verweist die Kammer auf den Beschluß aus Anlage 17 des Protokolls. Die Beantwortung der Frage ist weder für die Sachentscheidung noch für die Prüfung der Glaubwürdigkeit des Zeugen unerlässlich."

Die Vernehmung des Zeugen Schellen wurde fortgesetzt.

Anknüpfend an diesen Beschluß der Strafkammer stellte der Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Wulf sodann den folgenden Beweisantrag (PB, Bl. 33 i.V.m. Anlage 19):

„In der Strafsache
T. Wüppesahl

wird beantragt,

die vom Zeugen Andreas Schellen zu benennende Begleitperson sowie dessen Gastgeber für den Aufenthalt des Andreas Schellen und dessen Begleitperson außerhalb Hamburgs im Zeitraum zwischen dem 02.10. und 06./07.10.2004 zu vernehmen.

Die Zeugen werden bekunden,

1) daß es zwischen den Zeugen Schellen und dessen Begleitperson sowie den Gastgebern vor dem 29.09.2004 zu keiner Terminsmitteilung über den beabsichtigten Aufenthalt des Zeugen Schellen gekommen ist.

2) daß der Zeuge Schellen sowohl gegenüber seiner Begleitperson als auch seinen Gastgebern den Grund für den Aufenthalt damit erklärte, die Polizei hätte ihn hierzu geraten.

3) daß es sich bei den Gastgebern nicht um Verwandte des Zeugen Schellen handelt.

4) daß der Zeuge Schellen mit diesen Personen während des Aufenthalts außerhalb Hamburgs ausführlich über das am 29.09.04 mit dem Angeklagten stattgefundene Gespräch und dessen angebliches Ansinnen, mit ihm – dem Zeugen – eine Straftat zu begehen, gesprochen hat.

5) daß der Zeuge Schellen jederzeit im Zeitraum seines auswärtigen Aufenthalts bei seinen Gastgebern über einen telefonischen Festanschluss zu erreichen war."

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert. Die Vernehmung des Zeugen Schellen wurde fortgesetzt. Nunmehr weigerte sich Andreas Schellen, die Fragen Rechtsanwalt Maefferts nach den Namen der ihn regelmäßig begleitenden Zeugenschutzbeamten und dem Namen seiner (früheren) Gaststätte zu nennen.

Rechtsanwalt Maeffert beantragte einen entsprechenden Gerichtsbeschluß. Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage sowie geheimer Beratung teilte der Vorsitzende mit, daß über den Antrag Rechtsanwalt Maefferts an diesem Sitzungstag nicht mehr entschieden werde (PB, Bl. 34). Die Vernehmung Schellens wurde erneut unterbrochen. Termine zu ihrer Fortsetzung wurden anberaumt auf den 26.04., 28.04. und 23.05.2005 (PB, Bl. 34).

b)

In der Sitzung vom 26.04.2005 (PB, Bl. 36) wandte sich Rechtsanwalt Maeffert mit der folgenden Gegenvorstellung gegen die zuvor wiedergegebenen, sein Fragerecht einschränkenden Beschlüsse des Schwurgerichts (PB, Bl. 37 i.V.m. Anlage 20):

als Anlage 20 zum HV Protokoll vom 26.04.20

In der Strafsache

gegen

T. Wüppesahl

erhebe ich Gegenvorstellung gegen Beschlüsse der Kammer, die dem Zeugen Schellen Recht gaben, Fragen der Verteidigung zu seiner von ihm behaupteten Reise zu verweigern, die ihn nach dem 1.10.04 für Tage aus Hamburg weggeführt haben soll.

Gründe:

In der HV hat der Zeuge Schellen ausgesagt, bereits vor dem 29.9.04 habe er seine Reise geplant, die ihn zu Angehörigen in Mecklenburg-Vorpommern führen sollte und die er nach dem 1.10.04 in Begleitung auch unternommen habe. Auf detaillierte Nachfrage verweigerte er Antworten mit dem wiederholten Hinweis, er werde zur Reise nichts sagen.

Bis zu der abschliessenden Textstelle im polizeilichen Vermerk des Beamten Asbahs vom 4.10.04 schlug sich über eine solche Reise des Zeugen in der Akte nichts nieder. Aber selbst der polizeiliche Vermerk spricht nicht von einer bereits vor dem 29.9.04 geplanten Reise. Es heißt nur: "Herr Schellen befindet sich bis zum 6. oder 7.10.04 nicht in Hamburg ..."

In seiner Vernehmung in der HV hat der Beamte Asbahs ausgesagt, man habe anläßlich seiner Vernehmung am 1.10.04 dem Zeugen gesagt, man wolle, daß Schellen in den folgenden Tagen nicht in Hamburg sich aufhalte, damit T. Wüppe-

sahl ihn, Schellen, nicht erreichen könne.

Daraufhin ist der Zeuge Schellen bei seiner fortgesetzten Vernehmung von der Verteidigung eingehender zu der behaupteten Reise befragt worden. Antworten und Aussageverhalten des Zeugen haben nicht Zweifel beseitigt und das Thema erledigt, sondern im Gegenteil die Zweifel an wahrheitsgemässen Angaben verstärkt.

Es hätte nahe gelegen, daß der Zeuge am 29.9.04 gerade unter den behaupteten Umständen und Inhalten des Gesprächs seinem Gesprächspartner Wüppesahl etwas über seine geplante und unmittelbar bevorstehende Reise mitgeteilt hätte, insbesondere als man darüber sich verständigte, daß oder ob man sich wieder miteinander in Verbindung setzen würde. Auf Frage, warum er nichts von der Reise gesagt habe, antwortete Schellen, er habe nur "weg" gewollt. Dies erklärt nicht, warum er auch dem Zeugen Jänicke-Petersen weder in telefonischen Kontakten noch im Gespräch am 1.10.04 ein Wort von der Reiseabsicht sagte, obwohl auch dies angesichts der einsetzenden Ungewißheit und wahrscheinlichen Erwartung bei Schellen, daß durch seine ersten Angaben gegenüber der Polizei etwas sich ereignen würde, was mit seiner Reisevorbereitung kollidieren könnte, nahe gelegen hätte. Da er, wie er behauptete, die Reise in Begleitung unternehmen wollte, lag eine entsprechende Mitteilung noch näher. Schellen hätte mindestens erwägen müssen, seinen Reiseplan aufzugeben oder zu ändern.

Schellen fertigte nach Ende seiner Zeit als "operativer Zeuge" nach dem 25.10.04 ein Gedächstnisprotokoll über seine Erlebnisse mit T. Wüppesahl seit dem 25.9.04 an. Als Grund für diese Arbeit gab er an, daß er sich die Ereignisse ins Gedächtnis habe rufen wollen. Über das Ende seines Gesprächs am 29.9.04 formulierte er in der detail-

lierten handschriftlichen Aufzeichnung:

"Nachdem wir uns verabschiedeten, setzte er noch einmal nach: "Versuch dich mal zu kümmern wegen des Werkzeuges". Weil ich nicht sofort reagierte, sagte er ...: "Kein Spielzeug!" Ich: "OK! Wir telefonieren". Ich fuhr los ..."

Reiseabsichten in engstem zeitlichen Zusammenhang und eine tatsächlich unternommene Reise finden aber keine Erwähnung, stattdessen erschüttert die oben zitierte Textstelle die abgegebene Erklärung, er habe nichts davon gesagt, daß er in den nächsten Tagen weg sein würde, weil er nur habe "weg" wollen.

Reisevorbereitungen treffe er grundsätzlich nicht, packe nur kurz seinen Koffer, antwortete er, als er nach Zeitpunkt und Inhalt seiner Reisevorbereitungen gefragt wurde. Wann er seinen Gastgebern seine Ankunft angekündigt und wann er mit ihnen sich über die Reise verständigt habe, erinnere er nicht. Ein Gastgeschenk habe er nicht mitgebracht.

Man kann wirklich nicht sagen, daß überhaupt gesichert wäre, daß der Zeuge Schellen nach dem 1.10.04 Hamburg für einige Tage verließ. Um Klarheit darüber zu gewinnen, bedarf es der Fragen, deren Antwort er verweigerte. Über pauschale Angaben ist er bisher nicht hinausgegangen. Fragen nach Details sind das geeignete Mittel, die Angaben zu verifizieren oder zu falsifizieren. Würde sich die Unwahrhaftigkeit der Behauptung der Reise herausstellen oder sie sich in einem ganz anderen als vom Zeugen gezeichneten Licht herausstellen, wäre damit ein erheblicher Einbruch der Glaubwürdigkeit und Verläßlichkeit des Zeugen verbunden.

Es ist diesseits nicht erinnerlich, daß dem Zeugen Schellen die ihm beigeordnete Anwältin Beistand bei seiner Verweigerung zum Thema "Reise" geleistet hätte. Aufgrund ihrer funktionalen Nähe zum Zeugen lag es an ihr, mit ihr zuteil gewordenen Informationen, einzuwenden und darzulegen, weshalb aus rechtlichem Grund ihr Mandant berechtigt sein soll, die Antworten nach seinen Gastgebern, seiner Begleitung und dem Urlaubsort verweigern zu dürfen.

Wo die eine schwieg, führte der andere § 68a stPO mit Vehemenz ins Feld, so als wisse er Konkretes darüber, daß wahrheitsgemässe Antworten des Zeugen auf Fragen nach der behaupteten Reise ihn, den Zeugen, bloßstellen könnten. Denn dieses Etikett trägt die Vorschrift des § 68a StPO, und so ist sie auch gemeint. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft aber meinte aus unerfindlichen Gründen, einer uferlosen Ausweitung des Gesetzes zugunsten "seines" Zeugen das Wort reden zu müssen. Wo soll Intimes in der Sphäre des Zeugen Schellen berührt sein, wenn er seinen vermeintlichen Urlaubsort und seine Gastgeber in Mecklenburg-Vorpommern benennt, damit man die Richtigkeit seiner Angaben überprüfen kann? Dies liegt offensichtlich sogar ausserhalb der Vorstellung seiner als Beistand ausersehenen Anwältin, der es an exzessiver Auslegung des § 68b StPO nicht mangelte, als es darum gegangen war, die Notwendigkeit eines Zeugenbeistandes anerkannt zu erhalten.

Rechtsanwalt

Der der Gegenvorstellung beigefügte Beschluß „Anlage 14“ ist oben bereits wiedergegeben worden.

Die Niederschrift über die kriminalpolizeiliche Zeugenvernehmung Andreas Schellens vom 01.10.2004, sowie der auf sie bezogene Vermerk des Kriminalbeamten Ahsbhas vom 04.10.2004, auf die u.a. in diesem Schriftsatz Bezug genommen wird, haben den folgenden Wortlaut (Bl. 8-16 d.A.):

8

Dienststelle LKA 71

Den 1.10.04
Uhrzeit 15.00
Telefon 040/4286-77115

ZEUGENVERNEHMUNG

Vernehmungsort Polizeipräsidium Hamburg, Vernehmungsrakt LKA 7

Personalien

Beruf Selbständiger
Name, ggf. Geburtsname SCHELLEN
Vorname Andreas
geboren am / in 9.11.1962 in Hamburg
wohnhaft Zinnowitzer Str. 3G
Telefon 66904948

Erklärung

„Der Grund meiner Vernehmung ist mir bekanntgegeben worden.

Zwischen dem / ~~der~~ Beschuldigten und mir besteht kein ~~ein~~ Angehörigenverhältnis nach § 52 I StPO, dessen Text mir erläutert wurde.

Der / Die Beschuldigte Thomas Wappesahl
(Name, Vorname)

ist mein / meine _____
(Angehörigenverhältnis)

Ich bin darüber belehrt worden, daß ich als Angehöriger das Zeugnis verweigern kann. Ich sage – nicht – aus.

Außerdem bin ich darüber belehrt worden, daß ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, deren Beantwortung mich oder einen Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Ich stimme zu, daß meine Vernehmung auf Tonträger aufgezeichnet und anschließend in Schriftform übertragen wird."

Geschlossen:

SCHÖPF

(selbst) gelesen, richtig und unterschrieben

„Während des Diktats war ich ständig zugegen.

Meine Angaben ☐ sind richtig wiedergegeben worden
☐ habe ich selbst diktiert
habe ich mir zusammenhängend vom Tonträger
☐ vorspielen lassen und bin einverstanden
☐ unter ausdrücklichem Verzicht nicht vorspielen lassen"

Geschlossen:

_____ (selbst) gelesen, richtig und unterschrieben

P / Z – K 21 d – 02.89

9

LKA 71

Hamburg, den 01.10.2004

Zeugenschaftliche Vernehmung des Andreas Schellen

Vernehmungsbeginn: 15:00 Uhr

"Ich bin heute hier erschienen, um Angaben zu dem mir bekannten Polizeibeamten Thomas Wüppesahl zu machen. Meine Rechte und Pflichten als Zeuge kenne ich.

Zu meiner Person:
Ich bin 41 Jahre alt. Am 01.10.79 habe ich bei der Hamburger Polizei die Ausbildung zum Schutzpolizisten begonnen. Nach der Bereitschaftspolizei und der Wache 41 war ich dann ab 1986 beim Einsatzzug Mitte, danach Wache 11 und zum Schluss Wache 43. Aufgrund bestimmter Umstände beim Einsatzzug, mit denen ich nicht einverstanden war, habe ich 1986 Kontakt zu den Kritischen Polizeibeamten gesucht, wo ich auch Herrn Wüppesahl kennen lernte.
1987 – 1989 habe ich unbezahlten Urlaub genommen, den ich Spanien verbracht habe. Danach bin ich wieder für kurze Zeit zur Wache 43, wo ich auf eigenen Wunsch im Mai 1990 aus dem Polizeidienst ausschied.
Nach einer Ausbildung zum Industriekaufmann habe ich in verschiedenen Firmen im Bereich Im- und Export gearbeitet. Die letzten drei Jahre habe ich eine Gaststätte in HH-Tonndorf betrieben. Im Moment habe ich mich selbständig gemacht.

Zur Sache:

Frage:
Schildern Sie bitte jetzt die Umstände, wie sich der Kontakt zu Herrn Wüppesahl entwickelt hat?

Antwort:
Wie gesagt, habe ich damals die Nähe zu den Kritischen Polizeibeamten gesucht, weil ich mit dem einigen Dingen bei der Hamburger Polizei absolut nicht einverstanden war. Da war z.B. der Hamburger Kessel und das meiner Meinung nach strafbare Verhalten einiger Polizeibeamten im Einsatzzug Mitte und der Wache 11. In dieser Zeit entwickelte sich eine Freundschaft zu dem Herrn Wüppesahl, der meiner Meinung nach für die gleichen Ideale einstand. Diese Freundschaft hat auch nach meinem Ausscheiden aus der Polizei fortbestanden.
Ich will hier noch erwähnen, dass ich nach meinem Ausscheiden aus der Polizei, also im September bis Oktober 1990 im Wahlkreisbüro des damaligen Bundestagsabgeordneten Wüppesahl gearbeitet habe. Nach der Wahl verlor Herr Wüppesahl sein Mandat und ich damit diese Arbeit. Im folgenden habe ich dann meine Ausbildung zum Industriekaufmann absolviert.
Die Freundschaft zu Herrn Wüppesahl dauerte an, er war sogar 1998 mein Trauzeuge.
Nach der Hochzeit wurde der Kontakt loser, da meine damalige Frau keinen Draht zu ihm hatte.
Die Kontakte waren dann nur noch gelegentlich, d.h. wenige Male im Jahr, zum Teil auch 2 Jahre gar nicht. Das waren ganz lockere Kontakte, eben wie man sich mit alten Kumpels mal trifft oder mal gegenseitig wie zu einem Umzug aushilft.

Frage:
Erläutern Sie bitte die letzten Kontakte zu Herrn Wüppesahl, weswegen Sie letztlich auch hier erschienen sind.

Antwort:
Im Frühjahr 2004 haben Herr Wüppesahl und ich uns telefonisch verabredet. Wer nun wen angerufen hat, weiß ich nicht mehr. Ich hatte eine neue Freundin und wir wollten gemeinsam mit den Frauen Kaffee trinken. Diesen Termin hat er kurzfristig abgesagt, da er angeblich im Stress war wegen einer Prozessvorbereitung in eigener Sache.

Frage:
Wissen Sie, worum es dabei ging?

Antwort:
Er hatte mir erzählt, dass es wegen dieser Sache im Freihafen gewesen wäre.

Frage:
Wie ging es nun weiter?

Antwort:
Am Sonnabend, den 25.09.2004, gegen 13 bis 14.00 Uhr rief Herr Wüppesahl dann unvermittelt bei mir auf dem Festnetz an. Er drängte darauf, dass man sich relativ kurzfristig trifft. Ich war nicht einverstanden und fragte wann. Er wollte schon am nächsten Tag ein Treffen. Das passte mir, da ich meinen Sohn am Wochenende hatte. Er schlug vor, mich nochmals am Sonntag abend anzurufen, ich habe ihm aber gesagt, dass ich erst spät nach Hause komme. Ich kam dann auch am Sonntag spät abends nach Hause. Da ich keinen Anrufbeantworter habe, weiß ich nicht, ob Herr Wüppesahl versucht hat, mich an diesem Tag zu erreichen.
Ich habe dann am Montag, den 27.09.2004 vormittags versucht, ihn telefonisch zu erreichen. Dort lief nur das Band und ich habe ihm darauf gesprochen, dass er was von mir wollte und nun er nicht erreichbar sei.

Frage:
Waren bisher so kurzfristige Treffen üblich?

Antwort:
Als ich noch in Hammerbrook gearbeitet habe, haben wir uns schon mal kurzfristig nach Feierabend verabredet aufgrund der örtlichen Nähe. Er hatte damals in der Eiffestraße seine Dienststelle.
Mir fällt noch ein, dass er 1999 geheiratet hat, wo ich auch eingeladen war.

Frage:
Hat er einen Grund für dieses Treffen genannt?

Antwort:
Nein. Allerdings hatte ich aufgrund der Kurzfristigkeit und des Gesprächverlaufs den Eindruck, dass er etwas Konkretes besprechen wollte, zumal das versäumte Treffen mit Partnerinnen im April gar nicht zur Debatte stand.

16:45 h
KB Ahsbahs verlässt den Vernehmungsraum

Frage:
Wie ging es jetzt nach Ihrem erfolglosen Telefonkontakt am Montag weiter?

Antwort:
Am gleichen Tag wenige Stunden später hat er dann wieder auf meinem Festnetz angerufen.
Wir haben dann für Mittwoch, den 29.09.2004 gegen Mittag bei ihm in Gleesthacht OT Grünhof einen Termin gemacht.

Auf Nachfrage:
Der Grund für das Treffen wurde auch bei dieser Terminvereinbarung nicht thematisiert.

Frage:
Wie ging es weiter?

Antwort:
Gegen 14.00 bin ich dann bei Herrn Wüppesahl im Krohnsberg 31 mit meinem Auto eingetroffen.
Er hat dort eine Doppelhaushälfte, wo er mit seiner Frau zur Miete wohnt.
Er war dort alleine, das war mir aber sowieso klar, da seine Frau Lehrerin ist und zu dieser Zeit bei der Arbeit ist.
Nachdem er mir ein Mineralwasser gemacht hatte, sind wir in den Wintergarten und haben auf die Elbe geblickt.
Er fragte mich, was es neues gäbe. Ich habe ihm von meiner Selbständigkeit und den damit verbundenen Risiken erzählt.
Ich habe dann die Frage erwidert und er fragte mich, ob ich davon nichts gehört hätte.

17:03 Uhr KB Ahsbahs ist wieder im Vernehmungsraum anwesend.

Ich verneinte und er erzählte mir, dass er jetzt seit einigen Wochen vorläufig suspendiert sei wegen der Sache im Freihafen. Dort sei eine Verkehrssache eskaliert, der Gegner habe in seiner Aussage übertrieben. Dem Sinn nach sagte er, dass man seine Entlassung betreibe. Man hätte ihn auf dem Kieker und wolle ihn nun total abschießen.

Erstmalig hatte ich den Eindruck, dass er richtig mit dem Rücken zur Wand steht.

Frage:
Wie kamen Sie zu diesem Eindruck?

Antwort:
Ich kenne den Herrn Wüppesahl als eine sehr souveräne Person, die auch in schwierigen Situationen sehr sicher auftrat. Bei diesem Gespräch hatte ich erstmalig den Eindruck, dass er mit dem Rücken zur Wand steht.
Deshalb habe ich ihn auch gefragt, wie es denn finanziell bei ihm aussehe. Er meinte, dass er befürchtet, dass er kurzfristig aus dem Polizeidienst entfernt wird und sein Ruf in der Öffentlichkeit Schaden nimmt.

Auf Nachfrage:
Hat er von finanziellen Problemen konkret berichtet?

Antwort:
Ja. Er sagte sinngemäß, dass er nach seiner Entlassung finanziell erledigt sei.

Frage:
Wie ging es nun weiter?

Antwort:
Ich hatte den Eindruck, dass er bei diesem Gespräch versuchte, mit bewusst zu machen, dass auch ich genauso weit unten sei wie er.

Frage:
Wie war der weitere Gesprächsverlauf?

Antwort:
Unvermittelt kam dann die Frage, ob ich eine Waffe hätte.
Auf Nachfrage:
Ob er nun genau Waffe oder Schusswaffe oder Knarre sagte, kann ich nicht mehr erinnern. Was ich sicher weiß, dass er sinngemäß nach einer scharfen Schusswaffe fragte.

Frage:
Was haben sie geantwortet?

Antwort:
Ich habe die Frage bejaht und ergänzte, dass es eine Schreckschusswaffe sei.
Er antwortete wörtlich, dass er kein Spielzeug meine.
Ich war irritiert, dass er meinte, dass ich über eine scharfe Schusswaffe verfüge und habe gefragt, weshalb er danach frage.

Frage:
Was hat er geantwortet?

Antwort:
Er sagte nur: ne große Sache.
Ich war vollkommen irritiert und habe aus dem Fenster auf die Elbe gestarrt und erst mal nichts gesagt.
Er fragte mich, ob ich zuhöre, was ich bestätigte.
Er sagte, die Größenordnung wäre ein Geldtransporter. Er kann auch Werttransporter gesagt haben, genau weiß ich das nicht mehr. Er sagte Stichwort große Beute jetzt demnächst.
Ich war vollkommen perplex und habe erst mal gar nichts gesagt und nur zugehört.
Er führte weiter aus, es dürfe auf keinen Fall eine Großstadt oder Ballungsgebiet sein aufgrund der Polizeidichte. Er meinte, dass sich die neuen Bundesländer anbieten, da es dort 7 bis 15 Kilometer bis zur nächsten Polizeistelle seien.
Er sprach weiter im Monolog und sagte, dass er an irgendeinen FAMILA-Markt oder etwas in dieser Größenordnung denke, weil diese immer ihre Tageseinnahmen mit einem Werttransporter transportieren und dort eine große Geldsumme herausspringe.

Frage:
Hat er auch etwas zur Aufteilung gesagt?

Antwort:
Er meinte fifty-fifty.
Da habe ich das erste Mal den Monolog unterbrochen und meinte, ob er ganz klar sei, die würden ihn abknallen.
Er antwortete, dass er deswegen auch kein Spielzeug brauche.
Er führte aus, dass im Wagen immer 2 bis 3 Leute seien, deshalb brauche man zwei Leute dafür. Da kämen zwei Leute raus und die würden umgenietet.
Ich habe erstmalig nachgefragt, dass der Koffer ja an der Hand befestigt sei, worauf Herr Wüppesahl entgegnete, die Hand würde einfach abgehackt, davon würde er nichts mehr merken.
Ich meinte, dass das ja alles arme Schweine seien, die auch nur 900 Euro verdienen würden und Familie hätten.
Er entgegnete, dass die sowieso alle sieben mal vorbestraft seien, ich wisse doch, was für Figuren das seien.
Ich war dermaßen perplex, dass ich ihn fragte, ob er noch ganz dicht sei.
Ich bin aufgestanden und habe zu Thomas gesagt, dass er mir einen Job besorgen könne als Fahrer oder was weiß ich. Er habe doch entsprechende Kontakte auch zu Geldleuten.

Ich habe ihm vorgeworfen, dass er mich eigentlich kennen müsse, dass ich selbst für andere mein Leben einsetzen würde und keinen Mord begehen würde.

Frage:
Hat er darauf reagiert?

Antwort:
Er meinte, dass wenn das für mich eine Zumutung wäre, dann solle ich es vergessen. Sofort wechselte er das Thema und zeigte auf die Elbe, wie schön die sei.
In diesem Moment parkte auch die Frau des Thomas ein.

18:00 Uhr: KB Ahsbahs verlässt den Vernehmungsraum

Frage:
Hat er noch was zu der Schusswaffe gesagt?

Antwort:
Das kommt noch ganz am Schluss.

Frage:
Als die Frau da war, wie ging es weiter?

Antwort:
Seine Frau kam dazu, wir begrüßten uns herzlich, weil wir uns auch schon seit langem nicht mehr gesehen hatten. Für fünf Minuten habe wir gemeinsam Smalltalk geführt, dann hat sie uns verlassen, da sie noch telefonieren musste.

Frage:
Was passierte, als Sie mit Herrn Wüppesahl wieder alleine waren?

Antwort:
Er zeigte mir anschließend auf seinen Wunsch seinen Garten. Er schwärmte von seinem Garten. Ich erinnere noch genau, dass er in diesem Zusammenhang noch sagte, wie schön das doch alles hier sei und er das nicht aufgeben wolle.
Ich sage das hier noch mal ausdrücklich, weil mir das wichtig erscheint. Das war so die Äußerung, die mich zur Überzeugung brachte, dass er die ganze Sache ernst gemeint hat.
Wird sind dann den Garten zurück gegangen zur Treppe Richtung Straße. Wir verabschiedeten uns und ich stieg ins Auto. Ich öffnete das Fenster und sagte noch mal tschüß.
Er entgegnete, dass ich mich doch bitte um das Werkzeug kümmern sollte.

Mir fällt jetzt noch ein, dass er vorher im Wintergarten mich fragte, was eine Schusswaffe kosten könnte.
Auf Nachfrage:
Diese Frage kam nach meiner Antwort, dass ich keine hätte.

Das fällt mit jetzt deshalb ein, da er mich am Auto ja nach dem Werkzeug fragte und ich ihn zunächst nicht verstand und ich etwas irritiert ausgesehen haben muss.
Er sagte dann am Auto, ich wisse doch das Werkzeug, kein Spielzeug. Er bat mich, dass ich darüber nachdenken solle.

18:15 – 18:20 Uhr Toilettenpause
KB Ahsbahs wieder bei der Vernehmung

Frage:
Haben Sie ihm auf seine Frage geantwortet, was eine Waffe kosten würde?

Antwort:
Das weiß ich nicht mehr.

Frage:
Haben Sie auf seine Bitte, dass ich darüber nachdenken solle, etwas geantwortet?

74

Antwort:
Nein, ich bin direkt losgefahren.

Frage:
Hatten Sie seitdem wieder Kontakt zu Herrn Wüppesahl?

Antwort:
Nein. Dabei fällt mir ein, dass er bei der Verabschiedung noch gesagt hat, dass wir die nächsten Tage noch mal telefonieren. Konkret wurde nichts vereinbart.

Frage:
Warum meinen Sie, dass er gerade Sie konkret auf eine scharfe Schusswaffe anspricht?

Antwort:
Ich denke, dass er unsere langjährige Freundschaft ausnutzen will und dass ich in Hamburg wohl die Möglichkeiten hätte, an eine Waffe zu kommen im Gegensatz zu Thomas, der auf dem „Land" lebt. Tatsache ist, dass ich über keinerlei solche Verbindungen verfüge.

Frage:
Warum haben Sie sich mit diesem Sachverhalt an die Polizei gewandt?

Antwort:
Ich konnte die ganze Nacht nicht schlafen, weil mich das so beschäftigte. Ich bin jedoch fest davon überzeugt, dass er die Sache ~~mit Sache~~ mit dem Geldtransporter auch ohne mich machen wird. So wie er mit mir gesprochen hat, muss ich davon ausgehen, dass er auch keine Rücksicht auf Menschenleben nehmen wird.
Deshalb habe ich mich gestern Abend meinen guten Bekannten Holger Jänicke-Petersen angerufen und um den heutigen Termin gebeten. Ich konnte nicht schlafen und habe etwas Alkohol getrunken, weil mich diese Situation sehr mitnimmt. Heute bin ich stocknüchtern.

Am meisten belastet mich, dass dieser Mensch anscheinend zu so einer Tat fähig ist. Dass er mich dazu anstiften will, ist auch eine menschliche Enttäuschung für mich.

Ich bin bereit, meine Angaben auch vor Gericht zu wiederholen. Ich weiß, dass sich meine Angaben zum Teil sehr abenteuerlich anhören, aber sie entsprechen der Wahrheit."

Vernehmungsende: 19:05 Uhr

Geschlossen: Schöpf

selbst gelesen und für richtig befunden:

Andreas Schellen

Zugegen: KB Ahsbahs

15

Landeskriminalamt Hamburg
Bruno-Georges-Platz 1, 22202 Hamburg
- LKA 712 - OK-Ermittlungen

Az.: 71 / 75 / 04

Hamburg, den 04.10.2004

040 / 428.6 – 77 124
040 / 428.6 – 77 109/ od- 139
LKA71@polizei.hamburg.de

Vermerk zur Vernehmung des Zeugen Andreas Schellen am 01.10.04

1. Am 01.10.04 gegen 14.30 Uhr wurde ich von meinem Sachgebietsleiter KHK Gerken gebeten, zusammen mit dem KB Schöpf einen Zeugen zu vernehmen, der gegen 15.00 Uhr von einem Kollegen des PK 27 zum LKA 71 gebracht werde.
Hintergrund seien Angaben zu einer geplanten Straftat durch den angeblich derzeit suspendierten Kriminalbeamten Thomas WÜPPESAHL .

Unmittelbar darauf erhielt ich vom KB Gerken einen nicht unterzeichneten Vermerk des PHK Jänicke-Petersen (DGL am PK 27) , der per e-mail hierher gelangt sei.
Darin berichtet der PB Jänicke-Petersen, dass nach einem telefonischen Kontakt am 30.09.04 am 01.12.04 der ehemalige Polizeibeamte Andreas SCHELLEN zu ihm an die Dienststelle gekommen sei. Dieser habe ihm berichtet, dass der Kriminalbeamte Thomas WÜPPESAHL offenbar einen Raub mit Tötungsdelikt auf einen Geldtransport in einem der neuen Bundesländer plane und ihn (A. SCHELLEN) zur Mittäterschaft anzustiften versuche.

Nach Auskunft des KHK Gerken solle einer Absprache zwischen KD Menzel (Abt.-Leiter LKA 7) und KD Kreutzer (Leiter DIE) zufolge die Vernehmung durch LKA 71 geführt werden.

2. Kurz vor 15.00 Uhr erschienen an unser Dienststelle der PHK JÄNICKE-PETERSEN zusammen mit dem ehemaligen Polizeibeamten Andreas SCHELLEN.

KB Schöpf und ich gingen mit Ihnen in den Vernehmungsraum 3 des LKA 7.

Nachdem wir uns vorgestellt hatten, versicherte der PB JÄNICKE-PETERSEN uns gegenüber, dass er sämtliche Angaben des Andreas SCHELLEN am PK 27 handschriftlich notiert und danach im Vermerk niedergeschrieben habe. Die handschriftlichen Notizen händigte er mir aus.
Er berichtete, dass er, der Andreas SCHELLEN und der Thomas WÜPPESAHL sich seit Mitte der 80iger Jahre aus der Arbeitsgemeinschaft kritischer Polizeibeamter her kennen. JÄNICKE-PETERSEN habe zu Thomas WÜPPESAHL seit ca. 3 Jahren keinen Kontakt mehr, zu Andreas SCHELLEN habe er seit ca. 8 Jahren keinen Kontakt mehr gehabt.

Die Kontakt – Aufnahme durch Andreas SCHELLEN zu ihm sei für ihn überraschend geschehen. Er vermute, dass SCHELLEN einen Polizeibeamten gesuchte habe, dem er vertrauen könne und deshalb an ihn herangetreten sei. Für ihn (JÄNICKE-PETERSEN) seien die Angaben von Andreas SCHELLEN glaubhaft, da er Thomas WÜPPESAHL im Laufe der Jahre auch enger kennen gelernt habe und ihm aufgrund seiner Persönlichkeit inzwischen viele Dinge zutraue.
Nach dem kurzen Vorgespräch verabschiedeten wir Herrn JÄNICKE – PETERSEN.

16

3. Der ehemalige Polizeibeamte Andreas SCHELLEN schien offensichtlich emotional sehr berührt. Er war aufgeregt und hatte zunächst teilweise Tränen in den Augen.
Er erläuterte das mit einer großen menschlichen Enttäuschung darüber, dass sein ehemaliges Vorbild im Einsatz für Rechtsstaatlichkeit bei der Polizei, der Thomas WÜPPESAHL, jetzt zum einen Straftaten bis hin zum Tötungsdelikt plane, zum anderen ihn (SCHELLEN) auch noch als Mittäter für so etwas in Betracht ziehe.
WÜPPESAHL sei sogar sein Trauzeuge gewesen.

SCHELLEN äußerte zudem, dass er ja sogar damit rechnen müsse, dass WÜPPESAHL ihn umlege, wenn der vor dieser Aussage erfahre. SCHELLEN bezeichnete den Thomas WÜPPESAHL als offensichtlich krank, da der mit dem Rücken zur Wand stehe und nun offenbar zu allem fähig sei.

Herr SCHELLEN berichtete von seinen negativen Erfahrungen als Polizeibeamter, nachdem er in den 80iger Jahren in seinen Augen strafbare Sachverhalte von Polizeibeamten (Einsatzzug Mitte, PR 11) angezeigt und sich den kritischen Polizeibeamten angeschlossen hatte, wie er im damaligen PUA als Zeuge gehört wurde, wie er danach mehrfach dienstlich umgesetzt wurde, bis er schließlich von sich aus seine Entlassung beantragt hat.

Wir beruhigten den Zeugen A. SCHELLEN und rieten ihm, zu versuchen, seine Emotionen zunächst einmal aus dem Sachverhalt heraus zu lassen.
Herr SCHELLEN hatte schließlich Vertrauen in uns gefasst.

Alkoholgeruch im Atem von Herrn SCHELLEN, wie von Herrn JÄNICKE – PETERSEN schriftlich festgehalten, war für uns nicht (oder nicht mehr) wahrzunehmen.

Nachdem er sich beruhigt hatte, machte Andreas SCHELLEN klare und nachvollziehbare Angaben. Er überlegte stets, wie sich der Kontakt mit Thomas WÜPPESAHL detailliert zugetragen hatte, bevor die einzelnen Situationen niedergeschrieben wurden.
Wenn ich oder der KB Schöpf etwas falsch verstanden hatten, berichtigte er den Sachverhalt.

Zeitweise verließ ich die Vernehmung kurzfristig, um dem Oberstaatsanwalt Dr. Stechmann sowie dem KD Menzel Inhalte der Vernehmung zu berichten.
Zwischendurch stellten wir Herrn SCHELLEN Kaffee und Wasser zur Verfügung.

Nach der Vernehmung sprachen wir verschiedene Überlegungen an, wie man mit diesem Sachverhalt umgehen könne.

4. Herr SCHELLEN befindet sich bis zum 06. oder 07.10.04 nicht in Hamburg.
Am 04.10.04 um 08.30 Uhr rief er mich verabredungsgemäß im Büro an und teilte mir seine Erreichbarkeit mit. Er sagte mir, dass er überzeugt sei, dass richtige getan zu haben und fühle sich bei uns in den richtigen Händen.

Zugegen: Schöpf, LKA 71

Ahsbahs, LKA 71

Die ebenfalls zitierten und in der Sitzung vom 14.04.2005 zu Beweiszwecken verlesenen (PB, Bl. 33) Aufzeichnungen Andreas Schellens haben den folgenden Wortlaut bzw. das folgende Aussehen (Bl. 742-749 d.A.):

Protokoll von Andreas Schellen (selbst)
i.S. Thomas Wüppesahl KB aus Hamburg
wh: 21502 Geesthacht, Krohnsberg 31

Datum:
Uhrzeit:

25/9/04
ca. 13³⁰h

Thomas Wüppesahl (T.W.) ruft mich auf Festnetz in HH an und möchte einen persönlichen Termin mit mir vereinbaren. Zuletzt im März d.J. telefoniert. Zum Kaffeetrinken "mit Frauen" im OT Grünhof (Wohnort T.W.) für April von T.W. kurzfristig abgesagt: "wg. Prozeßvorbereitungen in eigener Sache. Ich bitte um Terminvereinbarung für Sonntag abend (26/9) oder Montag.

27/9/04
11⁰⁰h

Ich spreche T.W. auf's Band (04152-885666) bitte um Rückruf. R.R. erfolgt desselben Tages - vielleicht 2 Std. später. Termin für 29/9/04, 14⁰⁰h bei T.W.
Der Grund, das Anliegen dieses kurzfristigen Treffens wurde mir nicht mitgeteilt. TW: "Ich habe viel um die Ohren die letzten Monate".

[illegible]/04
[illegible]⁰⁰h

(Bei T.W. zuhause) Begrüßung, T. bietet mir Getränk an, ich trinke Selter, später Kaffee wir sitzen auf der Terrasse mit Blickrichtung Elbe. T.W. sitzt rechts neben mir, er schaltet den Gasstrahler an (draußen Nieselregen). Unter dem transparenten Dach verbrennt sich T.W. unter dem Gaswärme schnell die Kopfhaut.
T.W. und ich unterhalten uns über unsere momentane

74

Situation (privat, Gesundheit, berufliche Situation)
T.W. teilt mir auf meine Frage hin mit – was die "Polizei macht", daß er seit Wochen suspendiert sei aufgrund des Urteils im Freihafenprozeß. T.W. hatte mir bereits vor ca. 2 Jahren erzählt, daß er im Freihafen privat(in) eine Auseinandersetzung mit einem PKW oder ? auf jeden Fall Kraftfahrer hatte, Gew. kam.
Insgesamt wollte "man" ihn (T.W.) mitgültig "abschiessen", aus der Polizei rausschmeißen: (T.W.: "Die würden mich am liebsten drei mal umbringen" oder "einige würden...").
Ich: "Wovon lebst du denn z.Z.?"
– T.W.: "Bringe – jedoch reduziert, Geld wohl nichts mehr"
– Ich: "Dir wurde doch schon einmal eine Möglichkeit des Vorruhestandes angeboten – warum gehst Du darauf nicht ein?"
– T.W.: "Dann kann ich nicht mehr politisch arbeiten – z.B. Mahnungsopfer i.d. Polizei betreuen."
T.W. und ich sprechen über die allg. Situation in Deutschland, was z.Z. abläuft. Ob in der Polizei oder in der "freien" Wirtschaft, daß die Massen verarscht werden, so schlimm wie nie.
– Ich: "Was Rot/Grün verzapft, hätte Schwarz/Gelb nicht schlechter bisse machen können." Scherzhaft sagte ich ihm, daß er wohl ein Kandidat für einen 1-Euro-Job mit Hartz IV werden könnte. Was anderes hätte unsere Heimat ihren Menschen nicht mehr zu bieten.
– T.W. fragte mich plötzlich unvermittelt, ob ich eine Schußwaffe hätte.

74

Ich: "Eine Schreckschußwaffe mit Gaspatronen und PTB-Zeichen."
T.W.: "Kein Spielzeug, ich meine eine scharfe Waffe."

ca. 14³⁰h T.W. führte jetzt ein Monolog (verkleidet mit unserer Situation, daß es auf normalem Wege nicht möglich sei, etwas zu erreichen)

- T.W.: "Ich denke an einen Geldtransporter - in den neuen Bundesländern - wg. der Polizeidichte - 7 bis 15 km - PK's. Ballungsgebiete verbieten sich. Das muß schnell gehen - 15 Minuten konzentrierte Arbeit und wir haben ausgesorgt - du verstehst - warum ich einen zweiten Mann brauche - allein geht das nicht - wg. des Fahrers."

! (Bis jetzt hat es auch geklappt - aber hier brauche ich einen zweiten Mann!)

Weil ich nur zuhörte und auf die Elbe schaute, fragte mich T.W., ob ich überhaupt zuhöre. "Ja, ja - hörst Du überhaupt zu?" Ich: "Ja ich höre Dir zu".

- T.W.: "Da sind 800 Tsd - 1 Million Euro drin, du weißt doch, daß die für wenig Umsatz keine Geldtransporter zeigen." "Ich denke da an einen - wie Familie-Nähe, die Größenordnung. In diesem Zeitpunkt dachte ich über T.W.'s Geisteszustand nach und erwiderte spontan: "Thomas, die knallen dich ab!" und "Bist du nicht mehr klar im Kopf?"

- T.W.: "Deshalb kein Spielzeug - die werden liquidiert." Wegen des Koffers am Handgelenk mit einer Kette verbunden würde die "Hand abgehackt werden", davon merke 'der' nichts mehr."

Ich stellte mich hin und sagte ihm, daß das eine sehr plumpe Art sei, an Geld zu kommen, ich in der Vergangenheit meinen Arsch dabei riskiert hätte, anderen

das Leben zu retten. Er könne aufgrund seiner Beziehungen lieber Kontakte knüpfen, um mir einen Arbeitsplatz zu vermitteln - als Fahrer oder ähnlich."
(Ich war enttäuscht und stinksauer) (Aber schwieg darüber)
ca. 15 h (T.W's Ehefrau kommt von der Arbeit und paßt ein)
T.W.: "Themawechsel. Sollte mein Vorschlag für Dich eine Zumutung sein, vergiß es. Streich' unser Gespräch aus dem Kopf!"
T.W.: "ist das nicht herrlich hier?" zeigte auf die Elbe, in einer Breite von vielleicht 50 m ist eine Lichtschneise, der er nachgeholfen hat.
T.W's Frau begrüßt uns. Small-talk, sie entschuldigt sich, weil sie Telefonate führen muß und geht in ihr Arbeitszimmer nach oben ins Haus. Thomas möchte mir vor meiner Abfahrt noch den Garten zeigen, der in den vergangenen zwei Jahren seit Rückkehr aus Niedersachsen kostspielig gestaltet wurde. Fragte noch nach P., den ich ihm vor zwei Jahren vermittelte, ein Bekannter Landschaftsgärtner, ob ich Kontakt hätte. Ich verneinte.
T.W. schwärmte bei unserem Rundgang durch den Garten von den Pflanzen, wir gingen langsam zum Parkplatz
T.W.: "Und das will ich mir hier nicht kaputt machen lassen. Hier will ich alt werden."
Nachdem wir uns verabschiedeten, setzte er noch einmal nach: "Versuch dich mal zu kümmern" vg. des Werkzeuges"
Weil ich nicht sofort regierte, sagte er hinzu: "Dein Spielzeug!"
Ich: "OK! Wir telefonieren." Ich fuhr los und war mir sehr sicher, daß das alles kein Wortspiel war.

Gegen 16⁰⁰h erledigte ich Banküberweisungen in der KSK-Geestlacht und fuhr danach zum Brit.-Konsulat in den Hervesterlinder Weg 8. Dort wollte ich mich informieren / Unterlagen holen i.S. "Leben und Arbeiten in Großbritannien". Gegen ~16⁴⁰h dort eingetroffen, sagten mir die A.i.A's im Polizeibus vor der Einfahrt zum Konsulat, daß bereits geschlossen sei (seit 16⁰⁰h).

30/9/04

Gegen 22³⁰h stand ich aus dem Bett wieder auf und wollte zum Imbiß, um mir eine Flasche Bier zu kaufen – weil Baldriantropfen zum Einschlafen nicht halfen. Wie zufällig hatte die Wirtin in der Gaststätte an diesem Tag Geburtstag worauf mich der Imbißbesitzer ansprach. Wir gingen zusammen in die Kneipe, nachdem er den Imbiß schloss. Dort trank ich einige Warsteiner (4-5 Flaschen 0,33l) und dastete mit anderen Gästen um mich abzulenken. Im konzentriert geworfene Schnapszahlen kosteten mich ca. 20 Euro, so daß ich ca. 30 Euro zahlte an den Abend. Nachdem ich gegen 01⁰⁰h zum Schlafen kam, stand ich gegen 10⁰⁰h auf. Ich hatte zuvor die Nacht von Mittwoch auf Donnerstag bis 03⁰⁰h ferngesehen, weil mich das Treffen mit T.W. sehr beschäftigte. Deshalb dachte ich pausenlos darüber nach, wen ich mich anvertrauen könnte, und wer mir diese Horrorgeschichte glauben würde. Gegen 14³⁰h rief ich Herrn Jaemke-Petersen an, bzw. seine Frau J., die mich am Telefon sofort erkannte. Wir sahen uns persönlich zuletzt vor 5 Jahren auf der Hochzeit von T.W. in Nottensdorf. Holger J.P. ist mir als ein absolut korrekter Mensch und

früherer Freund aus der Polizei bekannt. Da er T.W. auch sehr gut kennt, empfand ich diesen Kontaktaufbau als die wertvollste Entscheidung um Schritte zu unternehmen, die ein Verbrechen verhindern können.
Gegen 15-30 h am Donnerstag führte ich ein Gespräch mit dem MA des brit. Konsulats, er gab mir 2 Briefkäse.
Einen Termin mit Holger legten wir auf Freitag Vormittag an der Dienststelle Stellingen.

1.10.04 Dienststelle Stellingen / Koppelstraße, PHK Jaenicke-Petersen.

748

11.10. 21.08 h T.W. : ruft morgen Abend zwecks erneuten Treffens zurück

12.10. gegen 19.45 h , Anruf von T.W.
will Treffen in Geesthacht für 14.30 h

Wir einigen uns auf die halbe Strecke in Bergedorf

Ich schlage AS Bergedorf /Schnellrestaurant vor.

T.W. schlägt Schlosspark Café Bergedorf vor.

13.10., 17.05 h: T.W. erscheint, schaut sich vor Betretens des Cafés um. Er trägt geschäftsmäßige Kleidung.

Gesprächsdauer bis ca. 18.15h incl. Spaziergang am Schlossparksee.

T.W.: „Sehr laut hier." Wir sitzen am Fenster. Da ich bereits bestellt hatte bleiben wir.

Aufgrund des Lärmpegels im Lokal (u.a. Kleinkinder) spreche ich teilweise vorgebeugt.

W. sprach auch von einem unaufgeklärten Fall aus Lübeck, bei dem der Filialleiter einer Bank in der eigenen Wohnung abgefangen wurde – wie die MA am nächsten Morgen i.d. Filiale – „ aber da wären 3 bis 4 Personen erforderlich (Täter). - zuviel Ansätze für die Polizei"
Bei der Reemtsma Entführung hätte er Bürgertelefondienst gehabt als Kriponaut

T.W. fragt, ob ich vorangekommen wäre; d.h. Kontakt wg. des Kaufes der Waffe aufgenommen hätte, sagt / wiederholt Dinge und fügt hinzu, dass er schiessen wird. Ich solle den Fahrer in Schach halten, falls der den Helden spielen sollte (das Fahrzeug verlassen). Ich frage, ob ein Elektroschocker nicht ausreichend sei als er fragt, ob ich jetzt dabei wäre – er hätte den Eindruck ich würde unsicher sein. T.W. bestärkt es zu tun, notfalls irgendwie allein, sagt meine Skrupel zu kennen, dass ich jedoch nur die Waffe und das Beil besorgen soll, man könnte sein Gesicht erkennen/erinnern, was den Kauf des Beils betrifft. Ich hätte in Hamburg andere Möglichkeiten, um an eine Waffe heranzukommen als er in Geesthacht. Das Grobe mache er alles. Streight, schnell, keine 30 Sekunden. Er „brauche dieses Mal den 2. Mann...". (W. wollte offensichtlich ein Täterprofil hinterlassen, das niemals auf uns schliessen lassen würde). W.: „Wir sprechen nicht ein Wort" ..." ich nähere mich von hinten, der wird nichts merken („Genickschuss"), „wir dann eine zweite scharfe Waffe". Ich frage nach der Vorbereitung. Besichtigung des Tatortes. Das hätte er bereits alles getan. Ich brauche noch nicht mehr wissen, könnte zu viele Unsicherheiten „Unwägbarkeiten" erkennen oder zweifeln und es könne platzen. Thema Fluchtwagen: T.W.: „wir leihen uns einen Wagen...Da stehen viele zur Verfügung....Sofort nach der Tat...Diebstahl des Pkw vorweg geht nicht wg. Wegfahrsperre, Kennzeichen in der Fahndung" T.W. (Vor dem See): u.a. „...im Schlachthof... der merkt doch nichts mehr..., 800.000 bis eine Million ausgesorgt...ich fahre den Wagen...ein, zwei Nächte ins gebuchte Hotel und draußen läuft das volle Programm...".

dies sind lediglich Fragmente die ich erinnere und auch nicht in der Reihenfolge. Es war einfach zu anstrengend zuzuhören und zu behalten!!!

Spricht von Ostberlin, nicht mehr vom "Flächenland neue Länder", wg. der Heli Wärmebildkameras ≠ ("Großstadtdschungel") Objekt offensichtlich noch dasselbe, Flucht mit PKW Autobahn (keine Info's von T.W. über Fahrzeugwechsel ⇒ auf jeden Fall ins gebuchte Hotel - Dorinth.

14.10., 21.20 Uhr Anruf von T.W.:

1. T.W.: Eilt, will es demnächst machen. Soll losgehen .. (inhaltlich)
2. „Hast du die Reportage im Fernsehen gesehen? Über die israelische Armee...die schalten alles ab...fühlen sich wie Herr über Leben und Tod....Scharfschützen...oder geben die Verantwortung auf den Vorgesetzten".
3. Ich sage zu, mich um den Kontakt zu kümmern aber über das Geld nicht zu verfügen. T.W. sagt mir das Geld zu wird es mir geben, sobald ich es brauche. Hinweis von ihm, das Waffen schon für 300,-Euro zu bekommen seien.

Diese Gegenvorstellung wies die Kammer noch in derselben Sitzung mit dem folgenden Beschluß zurück (PB, Bl. 37 i.V.m. Anlage 21):

Beschluß

Die Gegenvorstellungen aus Anlage 20 des Protokolls der Hauptverhandlung vom 26.4.05 geben der Kammer keine Veranlassung, die Beschlüsse aus Anlagen 17 + 18 des Protokolls der Hauptverhandlung vom 19.4.2005 abzuändern.

Soweit die Gegenvorstellungen Beweiswürdigungen betreib(en) und daraus Schlüsse zieh(en), sind diese möglich, aber nicht allein zwingend. Die Beweiswürdigung behält sich die Kammer für die Schlußberatung vor."

Sodann traf der Vorsitzende die folgende Anordnung gemäß § 238 Abs. 1 StPO hinsichtlich der Frage nach den Namen der Andreas Schellen betreuenden Beamten des Zeugenschutzprogrammes der Polizei Hamburg (PB, Bl. 37 i.V.m. Anlage 23):

Protokoll vom 26.04.22

Anordnung des Vorsitzenden gem. § 238 Abs. 1 StPO

Die Fragen nach den Namen der Polizeibeamten, die den Zeugen Schellen, der sich im Zeugenschutzprogramm der Polizei Hamburg befindet, zur Hauptverhandlung begleiten, wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

Mit der Beantwortung der Frage, die weder Bezug zur unmittelbaren Aufklärung der angeklagten Tat noch zur Schuld des Angeklagten hat, hofft der Verteidiger, durch die Befragung dieser Zeugen Material zu gewinnen, das möglicherweise geeignet sein könnte, die Glaubwürdigkeit der bisherigen Aussage des Zeugen Schellen weitergehend als bisher schon erfolgt zu überprüfen.
Eine derart ausufernde Beweisaufnahme ist das Gericht nicht verpflichtet vorzunehmen. Die Beantwortung dieser Frage, und in soweit das Gelingen der Beweisbemühungen des Verteidigers unterstellt, wäre nicht geeignet, daraus Schlüsse zu ziehen, die den Schuldvorwurf oder die Glaubwürdigkeit des Zeugen widerlegen oder stützen könnte. Lediglich die weitere Befragung dieser Zeugen wäre dazu theoretisch geeignet.
Dem nachzugehen ist das Gericht aber nicht verpflichtet. Von erkennbar werdenden Beweismitteln muss das Gericht nur dann Gebrauch machen, wenn mehr als nur eine theoretische Möglichkeit besteht, dass die Beweisaufnahme für die zu beurteilende Sachaufklärung oder Glaubwürdigkeit von Bedeutung sein kann.

Ferner verkündete der Vorsitzende den folgenden Beschluß seiner Kammer, mit der nicht nur die Frage nach dem Namen der von dem Zeugen Schellen betriebenen Gaststätte zurückgewiesen wurde, sondern vorab „alle weiteren Fragen zum derzeitigen sozialen Umfeld des Zeugen, seiner Partnerschaft und seinem Freundeskreis über die gestellten und beantworteten Fragen hinaus“ zurückgewiesen wurden (PB, Bl. 37 i.V.m. Anlage 22):

Anlage 26 zum Protokoll vom 26.04.

BESCHLUSS:

Die Frage nach dem Namen der Gaststätte, die der Zeuge Schellen derzeit betreibt, muss der Zeuge gem. § 68 a Abs. 1 StPO nicht beantworten.
Diese Anordnung des Vorsitzenden wird gem. § 238 Abs.2 StPO bestätigt.
Alle weiteren Fragen zum derzeitigen sozialen Umfeld des Zeugen, seiner Partnerschaft und seinem Freundeskreis über die gestellten un d beantworteten Fragen hinaus werden zurückgewiesen.

GRÜNDE:

Der Zeuge Schellen wird seit dem 17.3.2005 und an den folgenden Verhandlungstagen 4.4.; 7.4.; 11.4. und 19.4.2005 während bisher ca. 21 Stunden vernommen. Er hat zur Sache, zu seinen Beziehungen zum Angeklagten und den Zeugen dieses Verfahrens sowie zu seinen persönlichen Verhältnissen ausgesagt und ist dazu insbesondere seitens der Verteidigung umfassend befragt worden. Dabei ist ihm wiederholt gem. § 68 a Abs. 1 StPO das Recht zugebilligt worden, Fragen nach seinem persönlichen Umfeld nicht beantworten zu müssen, weil die Beantwortung dieser Fragen nicht unerlässlich war.
Es liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Begründung, dass diese Fragen nicht geeignet sind, die dem Angeklagten vorgeworfene Tat in irgendeiner Weise aufzuklären.
Sie sind aber angesichts der umfassenden Befragung des Zeugen zu seinen persönlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung seiner Antworten nicht unerlässlich, um seine Glaubwürdigkeit zu überprüfen. Mit der Beantwortung der Fragen hofft der Verteidiger lediglich, möglicherweise Tatsachen zu erfahren, die eventuell geeignet sein könnten, für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen ergänzend bedeutsam sein zu können.
Eine derart extensive Befragung ist unzulässig. Auch im Rahmen der Verpflichtung, von Amts wegen die Wahrheit zu erforschen, hat das Gericht die Würde des Zeugen zu, die als Grundrecht von der Verfassung geschützt ist, zu beachten. Auf die Wahrung dieses Rechts hat das Gericht bei der von Amts wegen gebotenen Aufklärung der Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu achten. Erörterung und Beweiserhebung zum Privatleben eines Zeugen, das in keinem Zusammenhang mit dem Verfahrensgegenstand steht, ist unzulässig. Eine ausufernde Aufklärung in der Hoffnung, möglicherweise entscheidungsrelevante Tatsachen zu finden, ist nicht geboten. Die Aufklärungspflicht, deren Rahmen die angeklagte Tat zieht, erstreckt sich auf alle rechtlich erheblichen Tatsachen. Daraus folgt jedoch keinesfalls die Verpflichtung des Tatgerichts unter der Behauptung, es gelte die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu überprüfen, jedes Detail der Vorgeschichte, des Randgeschehens oder –wie hier- Teile des Lebenslaufes des Zeugen und seiner Lebensführung extensiv zu ermitteln. Kern der Aufklärungspflicht ist und bleibt es, die angeklagte Tat zu erforschen und deren Unrechtsgehalt zu ermitteln. (BGH NStZ 94, 247,248)
Dieser Grundsatz gilt sowohl bei der Zulassung von Fragen gem. § 68 a Abs. 1 StPO als auch bei Entscheidungen über den Umfang der Beweisaufnahme gem. § 244 Abs. 2 – 4 StPO (BGH 1 StR 498/04 v. 11.1.2005; BGHSt 21, 334,360)
Werden gleichwohl immer wieder zu diesem Verfahrenskomplex Fragen gestellt, kann sie der Vorsitzende unter Bezugnahme auf einen dazu ergangenen Gerichtsbeschluss gem. § 238 Abs. 1 StPO kraft Sachleitungsbefugnis

zurückweisen. Einer weiteren Begründung oder eines neuen Gerichtsbeschlusses gem. § 238 Abs. 2 StPO bedarf es dann nicht mehr. (BGHSt 48, 372 f)

Dieser Beschluß sollte von der Schwurgerichtskammer in der Folgezeit als argumentativer Bezugspunkt für die Zurückweisung weiterer Fragen der Verteidigung dienen.

c)

Die Vernehmung des Zeugen Schellen wurde nunmehr fortgesetzt. Nach geheimer Beratung wurde der folgende – eine entsprechende Frage Rechtsanwalts Maefferts zurückweisende – Kammerbeschluß verkündet (PB, Bl. 38 i.V.m. Anlage 25):

„Beschluß

Die Anordnung des Vorsitzenden, die Frage nach dem Abmeldedatum der im Jahr 2002 abgemeldeten Gaststätte des Zeugen Schellen sei unzulässig, wird bestätigt.

Gründe

Es ist in keiner Weise ersichtlich geworden, in welchem Sachzusammenhang diese Frage mit der im Jahr 2004 dem Angeklagten vorgeworfenen Tat stehen soll."

Die Befragung des Zeugen Schellen wurde unterbrochen und – wie vorgesehen – am 28.04.2005 fortgesetzt (PB, Bl. 38-40). Andreas Schellen wurde weiter zur Sache vernommen.

Andreas Schellen weigerte sich, Fragen des Verteidigers Rechtsanwalt Maeffert zum Zeugenschutzprogramm zu beantworten. Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage ordnete der Versitzende an, daß die Beantwortung der Frage bis zum Ende der Befragung zurückgestellt werde. Zur Begründung verwies er auf den Kammerbeschluß „Anlage 22" (PB, Bl. 40).

Andreas Schellen weigerte sich sodann, die Frage Rechtsanwalt Maefferts zu beantworten, ob auf seine, des Zeugen, Initiative hin, Gespräche mit dem Zeugenschutz geführt wurden. Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage stellte der Kammervorsitzende auch die Beantwortung dieser Frage in der gleichen Weise bis zum Ende der Befragung zurück (PB, Bl. 41).

Schellen sagte weiter zur Sache aus. Er weigerte sich sodann, die Frage Rechtsanwalt Maefferts zu beantworten, ob es Gespräche mit dem Zeugenschutz über seine berufliche Existenz gegeben und ihm hierbei Vorteile zugesagt worden seien. Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage stellte der Kammervorsitzende die Beantwortung auch dieser Frage in derselben Weise bis zum Ende der Befragung zurück (PB, Bl. 41).

Schellen sagte weiter zur Sache aus. Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft beantragte eine generelle Gerichtsentscheidung darüber, daß der Zeuge Fragen über den Inhalt von Gesprächen, die er mit Beamten des Zeugenschutzes geführt habe, nicht beantworten müsse. Der Vorsitzende erklärte, hierüber zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden zu wollen. Schellen sagte weiter zur Sache aus. Die Kammer bestätigte sodann die Beanstandung einer Frage Rechtsanwalt Maefferts durch den Vorsitzenden im Hinblick darauf, daß sie bereits beantwortet sei. Schellen sagte weiter zur Sache aus. In diesem Zusammenhang hielt der Vorsitzende Rechtsanwalt Maeffert vor, zu filibustieren bzw. Fragen zu stellen, die nicht einmal er selbst verstehe, eine Äußerung, deren Protokollierung antragsgemäß gemäß § 183 GVG erfolgte (PB, Bl. 43). Schellen sagte weiter zur Sache aus.

Der Kammervorsitzende traf sodann die folgende Verfügung:

> „Unter Bezugnahme der Begründung des Beschlusses vom 26.04.2005, Anlage 22 des Protokolls der Hauptverhandlung: Der Zeuge Schellen ist nicht verpflichtet, das Anmeldedatum seines zur Zeit geführten gastronomischen Betriebes zu nennen."
>
> (PB, Bl. 44 i.V.m. Anlage 30)

Schellen sagte weiter zur Sache aus. Der Kammervorsitzende rügte die Frage Rechtsanwalt Maefferts, wie es im Urlaub gewesen sei, als nicht zur Sache gehörend. Rechtsanwalt Maeffert beantragte einen Gerichtsbeschluß, der wie folgt verkündet wurde (PB, Bl. 45 i.V.m. Anlage 32):

„Beschluß

Die Anordnung des Vorsitzenden, die Frage danach, wie der Zeuge Schellen den Aufenthalt (Urlaub) nach dem 1.10. erlebt hat und `wie es so war`, sei mangels Sachzusammenhangs mit der angeklagten Tat und auch der Glaubwürdigkeitsüberprüfung des Zeugen unzulässig, wird bestätigt."

Rechtsanwalt Maeffert erhob gegen diesen Beschluß Gegenvorstellung. Der Kammervorsitzende verfügte, daß die Entscheidung bis zum Ende der Vernehmung Schellens zurückgestellt werde. Schellen sagte weiter zur Sache aus. Rechtsanwalt Maeffert befragte ihn, ob er psychologische Betreuung und Hilfe in Anspruch genommen habe. Der Zeuge verweigerte die Antwort auf diese Frage. Der Vorsitzende erklärte:

„Diese Frage ist unter Bezugnahme auf den Beschluß (Anlage 22) unzulässig. Ein weiterer Beschluß darüber hinaus ist nicht erforderlich."

(PB, Bl. 46)

Rechtsanwalt Maeffert gab eine Erklärung ab. Nach geheimer Beratung wurde der folgende Kammerbeschluß hinsichtlich der von Rechtsanwalt Maeffert erhobenen Gegenvorstellung verkündet (PB, Bl. 47 i.V.m. Anlage 33):

„Beschluß

Die Gegenvorstellungen des Verteidigers geben der Kammer keine Veranlassung, den Beschluß aus Anlage 32 des heutigen Protokolls abzuändern. Es ändert nichts, ob der Zg. Polizeibeamten gegenüber oder auf deren Fragen hin zu seinem Urlaubserleben etwas gesagt hat."

Andreas Schellens Vernehmung wurde alsdann fortgesetzt. Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft beanstandete die Frage Rechtsanwalt Maefferts an den Zeugen, aus welchem Grunde er psychologische Betreuung in Anspruch genommen habe. Der Vorsitzende erklärte, auch diese Frage sei im Hinblick auf dem Beschluß Anlage 22 unzulässig.

Andreas Schellen verweigerte sodann die Beantwortung der Frage Rechtsanwalt Maefferts, ob er auch heute noch psychologisch betreut werde. Der Vorsitzende erklärte die Frage wiederum für unzulässig. Rechtsanwalt Maeffert beantragte einen Gerichtsbeschluß. Der Vorsitzende erklärte, er werde zurückgestellt. Die Vernehmung Andreas Schellens wurde fortgesetzt. Nach geheimer Beratung wurde der folgende Beschluß zur Unzulässigkeit der Fragen nach psychiatrischer bzw. psychologischer Betreuung Andreas Schellens verkündet (PB, Bl. 48 i.V.m. Anlage 35):

„Beschluß

Die Frage nach einer derzeitigen psychologischen oder psychiatrischen Betreuung wird abgelehnt.

Gründe

Zunächst verweist die Kammer auf den Beschluß aus Anlage 22. Weitere Anhaltspunkte, die es nahelegen, die Frage für zulässig zu erachten, sind nicht ersichtlich."

Der Vorsitzende erklärte, daß mit diesem Beschluß alle zurückgestellten Entscheidungen über die Zulässigkeit von Fragen ergangen seien. Die Vernehmung des Zeugen Schellen wurde unterbrochen.

d)

In der Sitzung vom 23.05.2005 stellte Rechtsanwalt Maeffert u.a. den folgenden Beweisantrag (PB, Bl. 54 i.V.m. Anlage 36):

„In der Strafsache
gegen
T. Wüppesahl
beantrage ich, die Lebensgefährtin des Zeugen Schellen als Zeugin zu vernehmen.

Gründe:

Die Zeugin wird entgegen der Darstellung des Zeugen Schellen bekunden, daß Schellen nicht die erste Oktoberwoche 2004 außerhalb Hamburgs verbracht hat. Zwar hat der Zeuge Schellen das Gegenteil erklärt, jedoch ist diese Angabe nicht glaubhaft. Daß Schellen unmittelbar nach seiner Vernehmung am 1.10.04 für Tage nicht in Hamburg sein würde, tauchte in der Akte zum ersten Mal in einem polizeilichen Vermerk vom 4.10.04 auf. Der Aussage des Verfassers des Vermerks zufolge sei der Polizei am 1.10.04 daran gelegen gewesen, daß der Zeuge, der später zum 'operativen Zeugen', also Lockspitzel, wurde, in den nächsten Tagen sich nicht in Hamburg aufhalte, damit der Angeklagte zu ihm keine Verbindung aufnehmen könne.

Der Zeuge Schellen sagte aus, er sei nach Mecklenburg-Vorpommern verreist gewesen, wo er sich bei Angehörigen aufgehalten habe. Diese Reise habe er bereits vor dem 29.9.04 geplant gehabt. Mehr hat der Zeuge zur angeblichen Reise nicht sagen wollen.

Einen Beweis für diese Behauptung von einer Reise gibt es nicht. Die Fragen, ob er während seines Gesprächs mit dem Angeklagten am 29.9.04 und insbesondere gegen Ende bei der Verabschiedung nicht darauf hingewiesen habe, er werde in den nächsten Tagen nicht erreichbar sein, er werde verreisen, verneinte der Zeuge. Einen plausiblen Grund dafür, daß er gegenüber dem Angeklagten unterließ, was nahe gelegen hätte, nannte der Zeuge nicht. Ein Gastgeschenk für seine Angehörigen, bei denen er sich angeblich über Tage aufgehalten hatte, habe er nicht gehabt. Sein Aufenthalt habe ihn nichts gekostet. *

Die Beweiserhebung betrifft die Frage der grundsätzlichen Glaubwürdigkeit der Angaben des Zeugen Schellen in diesem Verfahren. Er hat beharrlich an seiner Aussage, die mehr als fadenscheinig erscheint, festgehalten.

> * Eine Textstelle der Vernehmungsniederschrift v. 1.10.04 lautet:
> 'Frage:
> Hatten Sie seitdem wieder Kontakt zu Herrn Wüppesahl?
> Antwort:
> Nein. Dabei fällt mir ein, daß er bei der Verabschiedung noch gesagt hat, daß wir die nächsten Tage noch mal telefonieren. Konkret wurde nichts vereinbart.'"

Ferner nahm Rechtsanwalt Maeffert auf die Erklärung des Vorsitzenden Bezug, wonach über die Zulassung aller derjenigen Fragen entschieden worden sei, deren verfahrensrechtliche Zulässigkeit zwischen den Verfahrensbeteiligten umstritten gewesen sei. Rechtsanwalt Maeffert trat dem mit dem folgenden Hinweis entgegen (PB, Bl. 54 i.V.m. Anlage 37):

„In der Strafsache
gegen
T. Wüppesahl
weist die Verteidigung darauf hin, daß die folgenden, an den Zeugen Schellen gerichteten Fragen unbeantwortet geblieben sind und diesbezüglich Anträge, den Zeugen zu veranlassen, die Fragen zu beantworten, bisher nicht beschieden wurden:

1) Von wem ging jeweils die Initiative für die Gespräche aus, die der Zeuge nach dem 25.10.04 und bis Ende des Jahres 2004 und vor Prozeßbeginn mit Beamten des Zeugenschutzes geführt hat?

2) War Thema in Gesprächen mit dem Zeugenschutz auch die wirtschaftliche und Einkommenssituation des Zeugen Schellen?

3) War Thema in diesen Gesprächen auch die zukünftige Zeugenrolle des 'operativen Zeugen' Schellen?

4) War Thema auch die Zeit seiner behaupteten Abwesenheit von Hamburg in der ersten Oktoberwoche 2004?

5) Hatte nach seiner Rückkehr von der behaupteten Reise die Polizei den Zeugen gefragt, wo er sich aufgehalten hatte und wie der Aufenthalt sich gestaltet hatte?

6) Aus welchem Grund nimmt der Zeuge Schellen nach dem 25.10.04 professionelle psychologische Hilfe in Anspruch?

7) Seit wann genau befindet sich der Zeuge Schellen im sog. Zeugenschutzprogramm und was sind die Gründe dafür?

Soweit seitens des Vorsitzenden die Zulässigkeit der Fragen beanstandet wurde, wird Gerichtsbeschluß beantragt

Maeffert“

Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft nahm Stellung und beantragte, die Anträge als für die Entscheidung des Verfahrens unwichtig abzulehnen.

Die Vernehmung des Zeugen Schellen wurde - wie zuvor in Begleitung seines Zeugenbeistandes - fortgesetzt. Er wurde erneut gemäß §§ 57, 55 StPO belehrt. Im Hinblick auf eine von dem Angeklagten gestellte Frage, die der Vorsitzende zurückgewiesen hatte, wurde folgender Beschluß verkündet (PB, Bl. 55 i.V.m. Anlage 39):

„Beschluß

Die Gegenvorstellungen der Verteidigung geben der Kammer keine Veranlassung den aus Anlage 22 ersichtlichen Beschluß inhaltlich abzuändern oder aufzuheben."

Nach geheimer Beratung verkündete der Vorsitzende sodann den folgenden – den als Anlage 37 zum Protokoll genommenen Antrag Rechtsanwalt Maefferts erledigenden – Beschluß seiner Kammer (PB, Bl. 55 i.V.m. Anlage 41):

„Beschluß

Die aus Anlage 37 ersichtlichen Fragen hat der Zg. Schellen beantwortet:
zu Ziff. 2:
auf Befragen der Verteidigung am 26.4.2005
zu Ziff.3:
auf Befragen der Verteidigung am 28.4.2005
zu Ziff. 4:
auf Befragen – überwiegend – der Verteidigung sowie der StA und des Gerichts: an verschiedenen Verhandlungstagen.
zu Ziff. 1:
auf Befragen der Verteidigung am 28.4.2005 sowie am 4.4.2005.

Soweit sich die Fragen aus Ziff. 1 – 4 allein auf Gespräche mit Beamten des Zeugenschutzes beziehen, hat der Zeuge dazu auf Befragen der Verteidigung am 7.4.2005 geantwortet:

zu Ziff. 5:
Die Fragen wurden durch Gerichtsbeschluß als unzulässig zurückgewiesen (Anlagen 17, 18 und 21 des Protokolls).

zu Ziff. 7:
Die Fragen der Verteidigung hat der Zeuge am 4.4.2005, 7.4.2005 und 28.4.2005 beantwortet.

zu Ziff. 6:
Die Frage nach der Motivation einer 'psychologischen Hilfe', die der Zg. Schellen nach dem 25.10.2004 in Anspruch genommen hat, wird unter Bezugnahme auf die Begründung des Beschlusses aus Anlage 22 des Protokolls der Hauptverhandlung als unzulässig zurückgewiesen, § 68 a Abs. I StPO."

Rechtsanwalt Maeffert setzte sodann die Befragung Andreas Schellens fort. Der Zeuge verweigerte die Beantwortung der Frage, ob er auch unter einem anderen als seinem Namen in der Öffentlichkeit auftrete. Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft erklärte, die Beantwortung dieser Frage falle unter den Zeugenschutz und müsse deshalb nicht beantwortet wer-

den. Dem schloß sich der Vorsitzende unter Hinweis auf § 68 a StPO an. Rechtsanwalt Maeffert beantragte gerichtliche Entscheidung. Nach geheimer Beratung verkündete der Vorsitzenden den folgenden Beschluß seiner Kammer (PB, Bl. 56 i.V.m. Anlage 42):

„Beschluß

Die Anordnung des Vorsitzenden, daß der Zeuge, der sich im Zeugenschutzprogramm der Hamburger Polizei befindet, Fragen danach, ob er einen anderen als seinen amtlichen Familiennamen benutzt, nicht beantworten muß, wird bestätigt.

Gründe

Die Frage ist geeignet, den Aufenthaltsort des Zeugen in öffentlicher Verhandlung ebenso zu enttarnen wie sein soziales Umfeld. Die Beantwortung ist im Übrigen nicht unerlässlich gem. § 68 a Abs. 1 StPO, weil der Zeuge am 23.5.2004 auf Befragen der Verteidigung seinen derzeitigen Aufenthaltsort mitgeteilt hat. Er hat die Vorlage einer schriftlich notierten Anschrift, ohne diese zu nennen, als richtig bestätigt."

Andreas Schellen wurde sodann gemäß § 59 StPO unvereidigt und gegen den Widerspruch der Verteidigung entlassen.

Noch am selben Hauptverhandlungstag stellte Rechtsanwalt Maeffert den folgenden Antrag (PB, Bl. 56 i.V.m. Anlage 43):

„In der Strafsache
gegen
T. Wüppesahl

beantrage ich,

den folgenden Vorgang in der HV vom 23.5.05 gemäß § 273 StPO zu Protokoll zu nehmen: Auf die Frage der Verteidigung – verbunden mit dem Hinweis auf Zweifel an bisherigen Angaben des Zeugen – an den Zeugen Schellen, ob er dazu bereit sei, einen Beweis dafür zu führen, daß die von ihm behauptete Reise tatsächlich stattgefunden habe, die ihn nach dem 1.10.04 für Tage nach Mecklenburg-Vorpommern gebracht haben sollte, antwortete der Zeuge: `Nein`.

Gründe:

Der Vorgang ist für die Bescheidung des noch offenen Beweisantrages der Verteidigung vom 23.5.05 betr. die in Frage gestellte Reise von erheblicher Bedeutung.

Maeffert"

e)

Die von der Strafkammer noch nicht beschiedenen (oben wiedergegebenen und in dem zuvor zitierten Antrag Rechtsanwalt Maefferts in Erinnerung gerufenen) Beweisanträge der Verteidigung des Angeklagten wurden in der Sitzung vom 30.06.2005 (PB, Bl. 76) mit den folgenden Beschlüssen gemäß § 244 Abs. 6 StPO zurückgewiesen (PB, Bl. 77 i.V.m. Anlagen 55 und 57):

BESCHLUSS:

Der Beweisantrag aus Anlage 19 des Protokolls vom 19.4.2005 wird abgelehnt.

Gründe

Der Zeuge Schellen hat zu seinem Aufenthaltsort Anfang Oktober 2004 ausgesagt. Auch der Zeuge Ahsbahs ist dazu gehört worden. Weder diese Aussagen noch die sonstige Beweisaufnahme haben Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Zeuge Schellen

zu 1. - sein Kommen nicht mitgeteilt habe

zu 2. – erklärt habe, die Polizei habe zu dieser Reise geraten

zu 3. – mit seinen Gastgebern nicht verwandt ist

zu 4. - seinen Gastgebern den Inhalt des Gesprächs mit dem Angeklagten ausführlich mitgeteilt habe

Zwar ist der Antragsteller nicht verpflichtet, Quellen für seine vermuteten oder für möglich gehaltenen im Beweisantrag benannten Sachverhalte anzugeben. Er muss allerdings seinen Antrag auf Anhaltspunkte stützen können, die während der Hauptverhandlung oder sonst erkennbar geworden sind. Daran mangelt es. Die Beweisaufnahme insgesamt hat ebenso wenig wie der Akteninhalt Gesichtspunkte erkennbar werden lassen, aus denen sich eine faktische Grundlage ableiten ließe, die Vermutungen ließen sich beweisen. Es handelt sich mithin nicht um Tatsachen, auf die sich der Antrag bezieht, sondern um Scheinbehauptungen fabulöser Art, denen nachzugehen das Gericht auch nicht aus Gründen der Amtsaufklärung verpflichtet ist.
Darüber hinaus wird mit dem Beweisantrag versucht, den Zeugen Schellen dazu zu bringen, Fragen zu beantworten, die gem. § 68 a StPO nicht beantwortet werden müssen. Zur Vermeidung von Wiederholungen bezieht sich die Kammer auf die Beschlüsse aus Anlage 17, 18 und 22 des Protokolls der Hauptverhandlung.

Zu Ziff. 1
des Antrages gilt ergänzend, dass die Begleitpersonen (gemeint sind die Beamten des Zeugenschutzes) des Zeugen vor (!) dem 29.9.2004 noch in keiner Weise tätig, ja nicht einmal bekannt waren. Sie sind somit offenkundig untaugliche Beweismittel. Dieser Umstand belegt die Überzeugung der Kammer, die Behauptungen seien ohne jede Grundlage aufs Geratewohl aufgestellt worden.

Zu Ziff. 5
war der Antrag abzulehnen, weil der Zeuge Ahsbas mitgeteilt hat, er habe mit dem Zeugen Schellen über einen Festnetzanschluss zu der genannten Zeit telefoniert. Diese Tatsache ist also bereits erwiesen.

BESCHLUSS:

Der Antrag aus Anlage 36 des Protokolls der Hauptverhandlung vom 23.5.2005 wird abgelehnt.

Gründe

Es mangelt bereits an der Benennung einer Beweistatsache.

Die namentlich nicht näher bezeichnete Zeugin soll Angaben dazu machen, dass entgegen der Aussage des Zeugen Schellen dieser sich **nicht** außerhalb Hamburgs befunden haben soll. Tatsachen, woraus die Zeugin diesen Schluss ziehen soll, werden nicht mitgeteilt. Erwägungen aus der polizeilichen Aktenführung reichen dazu eben so wenig aus, wie Umstände, die allein in den Wissensbereich des Zeugen Schellen fallen und auch nicht in das Wissen der Zeugin gestellt werden.

Darüber hinaus gilt, dass der Zeuge Schellen, dem die Kammer mit Beschluss aus Anlage 22 das Recht zugebilligt hat, Fragen nach dem Namen seiner Partnerin nicht beantworten zu müssen, durch den gestellten Beweisantrag dazu gebracht werden soll, den geschützten Kernbereich seiner Persönlichkeit zu offenbaren.

3.

Die von der Strafkammer gewählte Verfahrensweise hält verfahrensrechtlicher Überprüfung nicht stand. Die auf § 68 a StPO bzw. § 241 Abs. 2 StPO i.V.m. Belangen des Zeugenschutzes und der Verfahrensökonomie gestützte Zurückweisung von Fragen, die für die Prüfung der Zuverlässigkeit der Angaben des Hauptbelastungszeugen Andreas Schellen von potenzieller Bedeutung waren, beschränkte die Verteidigung des Angeklagten in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt (**a**). Die Erledigung der mit den zurückgewiesenen Fragen thematisch in Verbindung stehenden Beweisanträge hält ebensowenig (beweisantrags)rechtlicher Überprüfung stand (**b**).

a)

Das dem Verteidiger gemäß § 240 Abs.2 StPO zustehende Fragerecht darf gemäß § 241 Abs. 2 StPO hinsichtlich einzelner Fragen eingeschränkt werden, sofern sie nach Dafürhalten des Vorsitzenden ungeeignet sind oder nicht zur Sache gehören. Nicht zur Sache gehören Fragen, wenn sie sich nicht einmal mittelbar auf die zur Aburteilung stehende Tat und ihre Rechtsfolgen beziehen. Daß dem Vorsitzenden oder dem Gericht die Fragethemen unerheblich im Sinne von § 244 Abs. 3 S. 2 StPO zu sein scheinen, reicht nicht aus (**BGHR** StPO § 241 Abs. 2 „Zurückweisung" 1; **Gollwitzer**, in: **LR**, StPO, 25. Aufl., § 241, Rn. 7, **Schlüchter**, in: **SK**, StPO, 12. Lfg., § 241, Rn. 4; **Tolksdorf**, in: **KK**, StPO, 5. Aufl., § 241, Rn. 3 ; **Julius**, in: **HK**, StPO, 3. Aufl., § 241, Rn. 3; **Meyer-Goßner**, StPO, 48. Aufl., § 241, Rn. 12). Insbesondere sind deshalb Fragen zulässig, die der Ermittlung von Indizien für die Prüfung der Zuverlässigkeit von Aussagen eines Belastungszeugen dienen (**Gollwitzer** a.a.O. Rn. 7 f.; **Schlüchter** a.a.O. Rn. 8; **Tolksdorf** a.a.O. Rn. 3; **Julius** a.a.O. Rn. 6; **Meyer-Goßner** a.a.O. Rn. 14). Diese Grenze ist - auch unter dem Blickwinkel der Ungeeignetheit von Fragen (vgl. nur **Meyer-Goßner** a.a.O. Rn. 15) - nur überschritten, wenn die Fragen in den Schutzbereich des § 68 a Abs.1 StPO fallen und ihre Beantwortung zur Sachaufklärung nicht unerläßlich ist.

Das wiederum ist der Fall, wenn sonst die Wahrheit nicht aufgeklärt werden kann, wobei der Sachaufklärung regelmäßig Vorrang zukommt (vgl. hierzu **Dahs**, in: **LR** a.a.O. § 68 a, Rn. 4; **Senge**, in: **KK** a.a.O. § 68 a, Rn. 2; **Neubeck**, in: **KMR**, StPO, 37. Lfg., § 68 a, Rn. 4; **Lemke**, in: **HK** a.a.O. § 68 a, Rn. 3; **Meyer-Goßner** a.a.O. § 68 a, Rn. 5).

> Hieran ändert die von dem Tatrichter (**Anlage 22** m.w.N.) der neueren revisionsgerichtlichen Rechtsprechung entnommene Tendenz nichts, bei der Bestimmung des Fragerechts auch Belangen des Zeugenschutzes Rechnung zu tragen (**BGHSt** 48, 372; **BGH**, 1 StR 498/04 vom 11.1.2005, S. 7 ff.). Es mag dahinstehen, ob dieser Rechtsprechung - auch unter Berücksichtigung der sich aus § 246 Abs. 2 StPO ergebenden Rechtsgedanken - zu folgen ist. Sie betrifft aber nicht - wie hier - die Befragung von „operativen Zeugen" der Ermittlungsbehörden, sondern die Behandlung sog. Opferzeugen in Fällen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Und der in diesem Zusammenhang erwähnte, ohnehin nur Leerformelcharakter aufweisende „Grundsatz, daß eine ausufernde Aufklärung nicht geboten ist" (so die von dem Tatrichter (a.a.O.) übernommene Wendung des 1. Strafsenats des **Bundesgerichtshofs** (a.a.O. S. 8 u.)) dient der Bestimmung des Umfanges der von Amts wegen zu beachtenden Sachaufklärungspflicht (vgl. deutlich **Meyer-Goßner** a.a.O. § 244, Rn. 13, auf den sich der **Bundesgerichtshof** beruft), nicht aber der hier in Rede stehenden Begrenzung von Teilhaberechten der Verfahrensbeteiligten. Der **Bundesgerichtshof** (a.a.O. S. 9 ff.) beanstandete entsprechend auch die von dem Tatgericht veranlaßte Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu Beweisthemen, die aus Sicht des Tatrichters gerade nicht als entscheidungsrelevant hätten beurteilt werden müssen.

Das hat das Schwurgericht nur unzureichend bedacht.

aa)

> „Mit der Beantwortung der Fragen hofft der Verteidiger lediglich, möglicherweise Tatsachen zu erfahren, die eventuell geeignet sein könnten, für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen ergänzend bedeutsam sein zu können. Eine derart extensive Befragung ist unzulässig."

Dies stellt die in dem Beschluß „**Anlage 22**“ zugespitzt auf den Begriff gebrachte Erwägung des Landgerichts dar, die es aus seiner Sicht legitimierte, dem Zeugen Schellen die Beantwortung von Fragen zu ersparen, die sich mit

- den Einzelumständen seines ungeklärt gebliebenen Aufenthalts in der Zeit vom 1. - 6. 10. 2004 (UA, S. 14 i.V.m. u.a. **Anlagen 11, 17, 20, 21, 22, 32, 33**),
- seiner persönlichen Lebenssituation, insbesondere der Frage psychotherapeutischer Behandlung (u.a. **Anlagen 35, 41**),
- den Einzelheiten der Betreuung im Zeugenschutzprogramm (u.a. **Anlagen 23, 41, 42**)

befaßten.

bb)

Aus Sicht des Tatgerichts waren die nicht zugelassenen Fragen mithin nicht etwa deshalb unzulässig (und damit rechtsmißbräuchlich), weil sie - wie in dem von dem 1. Strafsenat des **Bundesgerichtshofes** (a.a.O. S. 9 f.) entschiedenen Fall - auf Beweisthemen zielten, denen beweisrechtlich von vornherein keinerlei Bedeutung zukommen konnte. Vielmehr knüpfte die Zurückweisung der Fragen gerade an die Befürchtung des Tatrichters, die von ihm unterbundene Befragung Schellens durch die Verteidigung werde Umstände offenbaren, die entweder unmittelbar für die Beurteilung des Beweiswertes der Angaben Schellens hätten von Belang sein können oder aber jedenfalls beweisantragsrechtlich eine Erstreckung der Beweisaufnahme auf weitere bisher nicht erkennbare Beweisthemen und Beweismittel hätten zur Folge haben müssen.

> Deshalb stellt die Strafkammer, die in gleichem Zusammenhang der Verteidigung entgegenhält, die Beweiswürdigung sei der Schlußberatung vorzubehalten (**Anlage 21**), an dem beweisantragsrechtlichen Ablehnungsgrund der Unerheblichkeit (§ 244 Abs. 3 S. 2 StPO) orientierte Überlegungen (**Anlage 17**) an, um ihre Überzeugung zu begründen, die Beantwortung einer bestimmten Frage sei nicht unerläßlich, weil unabhängig hiervon eine Klärung der Beweislage möglich sei. Und deshalb konfundiert die Kammer die Frage, ob der Verteidiger befugt ist, Fragen zu stellen, die aus seiner Sicht Zwischenschritte hin zur Klärung weiterer verteidigungsrelevanter Umstände darstellen, mit der Frage, unter welchen Bedingungen sie selbst von Amts wegen von „erkennbar werdenden Beweismitteln" (**Anlage 23**) Gebrauch machen muß.

Besonders deutlich wird dies an den Bemühungen des Tatgerichts, eine Beweiserhebung zu den Umständen des Aufenthalts Schellens in der ersten Oktoberwoche 2004 zu vereiteln. Daß dieses Beweisthema auch unter Beachtung von Interessen des Zeugen entscheidungsrelevant war, liegt auf der Hand:

- Angesichts der von der Strafkammer hervorgehobenen, andauernden seelischen Erschütterung Schellens (UA, S. 11 - 14, 35) anläßlich des an ihn gerichteten Ansinnens des Angeklagten wäre naheliegenderweise aufzuklären gewesen, wie er sich in dem fraglichen Zeitraum zu den Äußerungen Wüppesahls gegenüber Dritten eingelassen hatte. Das hätte unter dem Blickwinkel der Aussagekonstanz (vgl. UA, S. 35) die Glaubhaftigkeitsprüfung für Elemente der Aussage Schellens verbessert, die anderweitig nicht objektivierbar (vgl. dazu UA, S. 35 u./36 o.) waren. Hierauf hatte die Verteidigung wiederholt (z.B. **Anlagen 20, 36**) hingewiesen.

- Die Befragung hätte auch möglicherweise klären können, in welcher Weise Schellen auf seine Tätigkeit als sog. operativer Zeuge vorbereitet worden war, ein Beweisthema, zu dem selbst die Kammer (UA, S. 37) Schellen unwahres Aussageverhalten bescheinigt.

In vergleichbarer Weise gilt dies für die Fragen nach den Auswirkungen des Zeugenschutzprogramms auf den Zeugen und danach, inwieweit seine vernehmungsgegenständlichen Wahrnehmungen bzw. ihre Reproduktion in der Beweisaufnahme durch die Inanspruchnahme psychotherapeutischer Hilfe beeinflußt sein könnten.

> Hinsichtlich des zuletzt genannten Fragethemas geht die Kammer offenkundig von der Unzulässigkeit entsprechender Fragen als Regelfall aus (**Anlage 35**)

b)

Vergleichbaren Bedenken sehen sich diejenigen Erwägungen ausgesetzt, auf die die Strafkammer die Ablehnung der mit den zurückgewiesenen Fragen thematisch verbundenen Beweisanträge (**Anlagen 19, 36**) stützt (**Anlagen 55, 57**). Im Kern hat sie sie schon deshalb abgelehnt, weil sie anderenfalls eine Umgehung ihrer auf § 68 a StPO gestützten - und zuvor beanstandeten - Entscheidungen besorgt (**Anlage 55** Mitte; **Anlage 57 a.E.**). Bereits dieser Zusammenhang führt zur Rechtsfehlerhaftigkeit der landgerichtlichen Verfahrensweise.

Beweisantragsrechtlich verkennt die Kammer zwar nicht, daß ein Antragsteller durchaus befugt ist, Beweisbehauptungen aufzustellen, von deren Richtigkeit er nicht sicher überzeugt ist (vgl. nur **BGHR** StPO § 244 Abs. 6 „Beweisantrag" 24, 25; **Gollwitzer** a.a.O. § 244, Rn. 104; **Julius** a.a.O. § 244, Rn. 19; **Meyer-Goßner** a.a.O. § 244, Rn. 20). Sie hält die Beweisbehauptungen indes für „Scheinbehauptungen fabulöser Art" (**Anlage 55**), auf die beweisantragsrechtliche Regeln keine Anwendung fänden. Eine derartige Relativierung beweisantragsrechtlicher Befugnisse ist indes dem geltenden Strafverfahrensrecht jedenfalls dann fremd, wenn die Verteidigung - wie sie (**Anlage 43**) es vorliegend sogar ausdrücklich vor den Beschlüssen gemäß § 244 Abs. 6 StPO in Erinnerung gerufen hatte - aufgrund des von dem Tatgericht gebilligten Aussageverhaltens eines Zeugen gerade nicht in die Lage versetzt wurde, den von ihr für entscheidungsrelevant erachteten Gesichtspunkten zuvor weiter nachzugehen.

Und daß die Lebensgefährtin des Zeugen Schellen aufgrund ihrer Beziehung zu ihm regelmäßig Angaben dazu machen kann, daß er sich Anfang Oktober 2004 nicht tagelang außerhalb Hamburgs aufgehalten hat, liegt auch unter dem von der Kammer (**Anlage 57**) offenkundig problematisierten Blickwinkel der Konnexität von Beweismittel und Beweisbehauptung (vgl. nur **Julius** a.a.O. Rn. 18) auf der Hand.

4.

Das Urteil unterliegt der Aufhebung (§§ 337 Abs.1, 338 Nr. 8 StPO).

Angesichts der Bedeutung, die den Angaben Andreas Schellens für die Beweisführung des Schwurgerichts zukommt, läßt sich nicht mit der revisionsrechtlich gebotenen Sicherheit ausschließen, daß das Urteil auf einem jeden dieser Verfahrensmängel beruht. Das gilt insbesondere für die Umstände des Gesprächs zwischen Andreas Schellen und dem Angeklagten am 29.09.2004, hinsichtlich dessen die Strafkammer ihre Feststellungen ohne Objektivierungsmöglichkeit ausschließlich auf die Angaben des Zeugen Schellens stützt. Ihre an der zivilrechtlichen Begriffswelt orientierte Einschätzung, der Beschwerdeführer habe jedenfalls „am Schluß der Beweisaufnahme ihren (der Gespräche – meine Ergänzung) Inhalt nicht in Abrede gestellt“ (UA, S. 30) bzw. „die richtige Wiedergabe der Gespräche durch den Zeugen nicht mehr bestritten“ (UA, S. 32), ändert hieran nichts. Das gilt umso mehr, als das Landgericht letztlich die Hintergründe des Aufenthalts vom 01. bis 06.10.2004 offen gelassen hat (UA, S. 14) und auf dieser Grundlage zu der Einschätzung gelangt ist, es fehlten eben Hinweise (UA, S. 40) darauf, daß sich Schellen in intensiverer Weise als von ihm festgestellt den Strafverfolgungsbehörden angedient habe.

> Im übrigen bleibt dunkel, woraus sich für die Strafkammer die mit der Bejahung der Glaubhaftigkeit der Angaben Andreas Schellens kompatible Beurteilung ergibt, er habe in der Hauptverhandlung die Unwahrheit gesagt, um nicht in den Verdacht zu geraten „ein weisungsabhängiger, vollkommen von der Polizei gelenkter 'Scheinbeteiligter' gewesen zu sein“ (UA, S. 37). Nach den landgerichtlichen Feststellungen zum Einsatz des Zeugen als sog. operativer Zeuge wäre dieser Verdacht nur allzu berechtigt gewesen. Schellen müßte also in der Logik der tatrichterlichen Beweiswürdigung gelogen haben, um durch diese Lüge eine weitere Unwahrheit vorspiegeln zu können.

II.

Verletzung sachlich-rechtlicher Vorschriften

Gerügt wird die Verletzung materiellen Rechts.

Insbesondere:

Die Urteilsfeststellungen tragen nicht die Verurteilung des Angeklagten wegen Bereiterklärens zu einem Verbrechen (§ 30 Abs.2 i.V.m. §§ 211, 251 StGB).

1.

Nach den landgerichtlichen Feststellungen hatte sich der Angeklagte Ende September 2004 entschlossen, „einen Raubüberfall auf einen Geldtransporter unter Ermordung des Geldboten zu begehen" (UA, S. 5). Für die Umsetzung dieses Planes wollte er – wie dargelegt – einen Mittäter gewinnen – und wandte sich deshalb an Andreas Schellen. Bereits bei dem ersten Zusammentreffen erklärte er „Schellen stichwortartig *seinen Tatplan*" (UA, S. 10; meine Hervorhebung). Der Einsatz Schellens als sog. operativer Zeuge sollte –

> vor dem Hintergrund seiner Einschätzung, „daß Wüppesahl *in jedem Fall die Tat begehen wollte* und er (Schellen) Angst davor gehabt habe, wenn er nichts unternehme, daß dann etwas Furchtbares geschehe" (UA, S. 14; meine Hervorhebung) -

dazu führen, „daß Wüppesahl viele Informationen preis gebe" (UA, S. 17). Insbesondere sollte Schellen den Tatort und die Tatzeit in Erfahrung bringen (UA, S. 17). Wüppesahl, der den Eindruck hatte, Schellen zögere noch, an der Tat mitzuwirken, versuchte sodann, ihn von seinem Tatplan zu überzeugen (UA, S. 18 ff.). Feststellungen dazu, daß der Angeklagte die Umsetzung seines Verbrechensplanes von der Mitwirkung Schellens abhängig gemacht hatte, hat der Tatrichter nicht getroffen.

In rechtlicher Hinsicht geht er davon aus, daß im Fall einer derartigen Scheinbeteiligung eine Verbrechensverabredung im Sinne von § 30 Abs. 2 StGB nicht bejaht werden könne, vielmehr die Alternative des Sich-Bereiterklärens deshalb erfüllt sei, weil „hierdurch zwar das konspirative Element zum Ausdruck kommt, aber gleichzeitig die Mentalreservation des Partners gewürdigt wird" (UA, S. 51). Ungeachtet des Umstandes, daß das Schwurgericht sich letztlich nicht davon überzeugen konnte, daß Tatobjekt das „Einkaufszentrum Schönewalde in Ost-Berlin im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Niederschöneweide" (UA, S. 38) sein sollte (UA, S. 39), geht es weiter von einer hinreichend konkreten Bestimmung der zu begehenden Tat aus (UA, S. 51/52). Der Überlegung der Verteidigung, wie auch sonst in Fällen versuchter Verbrechensbeteiligung sei es notwendig, „daß die in Aussicht genommene Tat schon so weit konkretisiert sein muß, daß der dazu Bestimmte sie auch ohne den anderen begehen könnte" (UA, S. 52), vermochte die Strafkammer nicht zu folgen.

2.

Die von dem Schwurgericht getroffenen Feststellungen tragen die Verurteilung des Angeklagten wegen Bereiterklärens zu einem Verbrechen nicht. Dem steht bereits entgegen, daß der Angeklagte nach den landgerichtlichen Feststellungen zur Begehung des Verbrechens vor der Kontaktaufnahme mit Andreas Schellen entschlossen war. Darauf, ob das Landgericht zu Unrecht im Hinblick auf die Mitwirkung Schellens von einer hinreichenden Konkretisierung der Tat ausgegangen ist, kommt es somit nicht an.

a)

Allerdings trifft der Ausgangspunkt der schwurgerichtlichen Überlegungen zu. Liegt bei objektiver Betrachtungsweise ein Fall des „untauglichen Versuch(s) einer solchen Verbrechensverabredung" (UA, S. 51) vor, so fehlt es gerade wegen der Mentalreservation des Scheinbeteiligten an der von § 30 StGB vorausgesetzten konspirativen Verflechtung. Deshalb scheidet von vornherein die tatbestandsrelevante „Gefahr einer entsprechenden inneren Willensbindung" (so: **Hoyer**, in: **SK**, StGB, 35. Lfg., § 30, Rn. 48; vgl. auch **Roxin**, in: **LK**, StGB, 11.

Aufl.; § 30, Rn. 62; **Zaczyk**, in: **NK**, StGB, 2. Aufl., § 30, Rn. 49 f.; **Tröndle/Fischer**, StGB, 52. Aufl., § 30, Rn. 12; unklar: **Joecks**, in: **MK**, StGB, § 30, Rn. 59 f.) aus:

> „Eine Gefährdung der allgemeinen Sicherheit liegt schon darin, daß eine einzelne Person einen Mordplan faßt. Die Gefahr steigert sich in erheblichem Maße, wenn es ihr gelingt, gleichgesinnte Genossen zu werben. Mit einem anderen `verabredet' das Verbrechen des Mordes, wer eine *ernstliche Willensübereinstimmung* dahin herbeiführt, daß die Tat ausgeführt werden soll. Bloße Pläne, Gedankenäußerungen oder Vorbesprechungen sind noch keine Verabredungen. *Ebensowenig liegt eine Verabredung vor, wenn zwar der eine Teil die Tat ernstlich will, der andere aber dazu (...) nur zum Schein darauf eingeht.*"
>
> (**RGSt** 58, 392/393; meine Hervorhebungen; ebenso: **BGH**, 1 StR 201/61 vom 13.6.1961, S. 2; **BGH** JR 1999, 425 mit Anm. **Geerds**)

b)

Mit Recht hat das Schwurgericht deshalb weiter geprüft, ob das Verhalten des Angeklagten eine andere Alternative des § 30 StGB, etwa in der Form des Anerbietens oder Bereiterklärens erfüllt (so ausdrücklich z.B. **BGH** 1 StR 201/61 a.a.O.; **Roxin** a.a.O.; **Zaczyk** a.a.O. Rn. 50; **Tröndle/Fischer** a.a.O.). Dies allerdings setzte voraus, daß der Erklärende noch nicht fest zur Tatbegehung entschlossen ist:

> „Ein unechtes Sich-Erbieten liegt vor, wenn sich jemand (sei es gegenüber der Öffentlichkeit, sei es gegenüber einzelnen) zur Verbrechensbegehung erbietet und dabei entweder schon fest zur Tat entschlossen ist (omnimodo facturus) oder doch seinen Tatentschluß nicht von der Annahme eines Erbietens abhängig machen will. Dieser Fall ist straflos."
>
> (**Roxin**, StrafR-AT II, § 28, Rn. 79; vgl. auch **Roxin**, in: **LK** a.a.O. Rn. 87; **Hoyer** a.a.O. Rn. 37 f.; **Zaczyk** a.a.O. Rn. 34; **Kindhäuser**, in: **LPK**, StGB, 2. Auflage, § 30, Rn. 15; **Cramer/Heine**, in: **Schönke/Schröder**, StGB, 26. Aufl., § 30, Rn. 23; **Joecks** a.a.O. Rn. 40 f., 47)

Das ergibt sich daraus, daß der Tatbestand des § 30 Abs. 2 StGB insoweit mehr verlangt „als die bloße Mitteilung der Bereitschaft zur Begehung eines Verbrechens" (**Joecks** a.a.O. Rn. 40):

> „Die Erklärung muß darauf gerichtet sei, sich gegenüber dem Adressaten zu binden, so daß dieser ein späteres Nichtbeteiligen an der Tat als Wortbruch beanstanden könnte."
>
> (**Joecks** a.a.O.; ebenso: **Hoyer** a.a.O. Rn. 37; **Roxin** a.a.O. Rn 89; **Zaczyk** a.a.O. Rn 33 f.)

Strafgrund ist nämlich, „daß sich aus der rechtlich unverbindlichen, aber doch faktisch möglicherweise als verpflichtend empfundenen Selbstbindung die Gefährlichkeit der Zusage ergibt" (**Joecks** a.a.O. Rn. 42).

c)

Daß diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Tatrichter nicht dargelegt. Vielmehr war der Angeklagte nach seinen Feststellungen - wie unter **II. 1.** dargestellt - vor dem Hintergrund seiner persönlichen Situation und der sich hieraus ergebenden Motivlage unbedingt und unabhängig von der Tatbeteiligung oder auch nur dem Zuspruch Schellens zur Tatbegehung entschlossen, so daß er Schellen von Anfang an „seinen Tatplan" (UA, S. 10) in einer Weise erläutert hatte, die diesen zu der Überzeugung brachte, Wüppesahl sei unbedingt zur Tatbegehung entschlossen (UA, S. 14) , eine Einschätzung, die in der Folgezeit dazu führte, daß sein Einsatz als sog. operativer Zeuge vorrangig dazu dienen sollte, halbwegs konkrete Anhaltspunkte für seinen, Wüppesahls, (allein strafrechtlich noch irrelevanten) Tatplan in Erfahrung zu bringen (UA, S. 17 ff.).

III.

Revisionsantrag

Ich fechte das Urteil vollen Umfangs an und **beantrage**,

> das Urteil des Landgerichts Hamburg – Große Strafkammer 22 als Schwurgericht – vom 07.07.2005 mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zu Verhandlung und Entscheidung an eine andere Schwurgerichtskammer des Landgerichts Hamburg zurückzuverweisen.

Der Rechtsanwalt